

Anlage 1

Fachliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zum Ent- wurf des Landesentwicklungsplans

Grundsätzliches

Landesentwicklungspläne haben unter anderem die Funktion, den Spielraum für die Regionalplanung zu ermöglichen und das im Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip der kommunalen Planungshoheit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) erscheint der Wirtschaft in seinen vielfältigen Zielhierarchien und Grundsatzausprägungen oftmals zu restriktiv und dirigistisch.

Der Standortwettbewerb in NRW lebt von der Differenzierung der Regionen und ihren jeweiligen individuellen Stärken. Diese herauszuarbeiten und Wege bzw. Vorschläge für die kontinuierliche Weiterentwicklung aufzuzeigen, erfordert zum einen die entsprechende Rahmengenbung der Landesplanung und zusätzlich die flexible Ausgestaltung durch die Regionalplanung.

Auf Basis der hier dargelegten grundsätzlichen Positionen machen wir nachfolgende Anmerkungen zu den konkreten Festlegungen im LEP-Entwurf.

1.1 Rahmenbedingungen

Bei der Aufzählung der Rahmenbedingungen vom demographischen Wandel bis hin zum Steuerungsbedarf des großflächigen Einzelhandels und zur Globalisierung der Wirtschaft fehlt der Bereich des Strukturwandels in NRW, wie er sich seit vielen Jahren zum Beispiel vom Standort für Kohle und Stahl hin zum Dienstleistungs- und Technologiestandort vollzieht. Dieser Prozess ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Zudem vollziehen sich im Rahmen eines permanenten Prozesses Veränderungen von Produktionsabläufen. Damit einher geht eine geänderte Flächeninanspruchnahmen von Industrie und Gewerbe, zum Beispiel im Rahmen der zunehmenden Bedeutung der Logistik mit den daraus resultierenden Anforderungen an die Logistikstandorte.

In vielen Bereichen haben sich für NRW in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang Veränderungen in der Frage der Raumnutzung, der geänderten Raumansprüche, geänderter Qualifikationsansprüche oder auch veränderter Mobilitätsanforderungen herausgebildet. Die genannten Entwicklungen stellen wichtige Rahmenbedingungen dar und müssen entsprechend mit ihren Auswirkungen und Ansprüchen dargestellt werden. Nach Auffassung der Wirtschaft sollte der Landesentwicklungsplan hierzu ein eigenes Kapitel aufweisen.

Die Wirtschaft vertritt ebenso wie das Land Nordrhein-Westfalen die Auffassung, dass der Nachfragerückgang von Siedlungsflächen vor dem Hintergrund des demographischen Wandel zu sehen ist. In der Zukunft wird es in den Landesteilen mit einer rückläufigen Bevölkerungszahl zu einer verminderten Nachfrage nach Wohnbauflächen kommen. In den Landesteilen und Städten, die auch in der Zukunft eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen haben, wird der Druck nach zusätzlichen Wohnbauflächen natürlich weiterhin ansteigen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe bereits heute im Vergleich zur Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen für Wohnen gering ist und eine Korre-

tion zwischen demographischer Entwicklung und der Flächeninanspruchnahme für Industrie und Gewerbe nicht vorhanden ist.

1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung

Der Entwurf verfolgt die Leitvorstellung, dass eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen hat. Geht man von diesem Anspruch aus, so stellt man fest, dass gerade bei der strategischen Ausrichtung der Landesplanung in NRW die Belange der Wirtschaft nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die Schwerpunkte des LEP bilden die nachfolgenden ökologisch geprägten Themen:

- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern
- Freirauminanspruchnahme verringern
- Klimaschutzziele umsetzen
- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern
- Regionale Vielfalt und Identität entwickeln

Diese werden überwiegend als nicht abwägbare Ziele im LEP dargestellt. Dies findet sich bei den wichtigen Belangen der Wirtschaft nach unserer Auffassung nicht entsprechend wieder. Wir halten den Bereich Wirtschaft insgesamt bei der strategischen Ausrichtung der Landesplanung für nicht ausreichend repräsentiert. Wichtige Themenbereiche fehlen, wie etwa die Sicherung bzw. die Verbesserung der Standortqualität, die Erreichbarkeit der Unternehmen (und nicht nur der Bevölkerung, wie dies im Themenbereich „Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten“ bisher geschieht) und der Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger (Schiene, Straße, Luftverkehr und Wasserstraße). Entsprechendes gilt für die Förderung von Wachstum und Innovation im Land Nordrhein-Westfalen sowie der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW und seinen Regionen.

Wir bitten darum, die hier aufgezählten Aspekte als wesentliche Teile der strategischen Ausrichtung der Landesplanung vorrangig in **1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung** darzustellen.

2-2 Daseinsvorsorge

Wir bitten zu ergänzen, dass die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln auch für den Wirtschaftsverkehr gelten muss. Zur Erläuterung weisen wir darauf hin, dass die nach §2 Abs.3 des ROG zu gewährleistende Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ohne einen entsprechend leistungs- und funktionsfähigen Wirtschaftsverkehr nicht möglich ist.

Des Weiteren bitten wir in Absatz 2, Satz 3 zu ergänzen: „... ist die Qualität der verkehrlichen Anbindung zu erhalten und zu verbessern **und bei nachgewiesenem Bedarf auch auszubauen.**“

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Nach unserer Auffassung beinhaltet der Begriff der Nachhaltigkeit sowohl die Ökonomie, die Ökologie als auch die sozialen Aspekte. Deshalb sollte das Ziel 2-3 wie folgt formuliert werden: „Als Grundlage für eine **den ökologischen, ökonomischen und sozialen** Erfordernissen ...“

Ebenfalls bitten wir im weiteren Text dieses Ziels zu ergänzen: „... vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung **und der regional differenzierten Wirtschaft** auszurichten.“

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften und 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

- a) Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der LEP mit der Bedeutung der Kulturlandschaften auseinandersetzt und auch das Spannungsverhältnis der verschiedenen Raumnutzungsarten anspricht. Dabei steht fest, dass nahezu die gesamte Landesfläche in ihrer heutigen Struktur das Ergebnis menschlicher Eingriffe oder Pflege ist. Der Schutz des Freiraums und bestimmter Siedlungsflächen hat über die Auseinandersetzung um die Kulturlandschaften einen neuen Aspekt erhalten. So wie Kulturlandschaften über Jahrhunderte von den jeweiligen sich ändernden Nutzungsansprüchen geprägt wurden, muss auch künftig eine Weiterentwicklung möglich und sogar gewünscht sein.
- b) Das Instrument der Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche darf auch in Zukunft nicht konservierend wirken. Dieser Gedanke, der auch in den Erläuterungen zu diesem Ziel (S. 19 Abs. 4 LEP-Entwurf) zum Tragen kommt, sollte nach unserer Auffassung auch einen direkten Niederschlag in der Zielformulierung finden insoweit regen wir an, Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften in Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „ **In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen festzulegen.**“

Auch die Kulturlandschaftsbereiche müssen, wie weiche Standortfaktoren, an der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region teilnehmen können. Sie sind ein Instrument zur Qualitätssicherung bei der weiteren räumlichen Entwicklung unseres Landes in seinen unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und natürlichen Funktionen. Kulturlandschaftliche Belange sind mit anderen Raumansprüchen unter bestimmten Grundsätzen der Landesplanung abzuwägen. Die im Grundsatz 3-3 dargestellten Aussagen unterstützen wir im Grundsatz, plädieren aber dafür, dass zu den in Abs. 2 S. 2 angesprochenen „angemessene(n) Nutzungen“, auch solche wirtschaftlicher Art zählen und schlagen deswegen folgende Formulierung dieses Satzes vor: „ **Dabei sollen angemessene, auch wirtschaftliche, Nutzungen ermöglicht werden.**“

- c) Zum Grundsatz 3-4 neuzugestaltende Landschaftsbereiche: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Umgestaltung entsprechender Räume auf der Grundlage raumübergreifender Konzepte mit breitgefächelter Nutzungsoption erfolgen sollte (Sukzession/Naturschutz, Gewerbeflächen, Freizeit).

Zu 3-2 Erläuterungen

Die in Anhang 2 gelisteten wertgebenden Elemente und Strukturen, die in Regionalplanung und nachgeordneten Planungen besonders berücksichtigt werden sollen, sind, da in der Regel schon Schutzgüter, im Rahmen des LEP-Verfahrens nicht zu kritisieren. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die wertgebenden Elemente und Strukturen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit konkurrierenden Raum- und Nutzungsansprüchen angemessen berücksichtigt werden – nicht aber dominieren!

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftliche wertvolle Gegebenheiten

Auch die Kulturlandschaftsbereiche müssen wie weiche Standortfaktoren an der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region teilnehmen können. Sie sind ein Instrument zur Qualitätssicherung bei der weiteren räumlichen Entwicklung unseres Landes in seinen unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und natürlichen Funktionen. Kulturlandschaftliche Belange sind mit anderen Raumansprüchen unter bestimmten Grundsätzen der Landesplanung abzuwägen. Die im Grundsatz 3-3 dargestellten Aussagen unterstützen wir im Grundsatz, plädieren aber dafür, dass zu den in Abs. 2 S. 2 angesprochenen „angemessene(n) Nutzungen“ auch solche wirtschaftlicher Art zählen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung dieses Satzes vor: „ **Dabei sollen angemessene, auch wirtschaftliche, Nutzungen ermöglicht werden.**“

Zu 3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Umgestaltung entsprechender Räume auf der Grundlage raumübergreifender Konzepte mit breitgefächelter Nutzungsoption (Masterplan) erfolgen sollte, etwa unter Einbeziehung der Themenbereiche Sukzession und Naturschutz, Gewerbeflächen sowie Freizeit und Tourismus.

4-3 Ziel Klimaschutzplan

Dieses Ziel wird von uns abgelehnt. Zum einen liegt derzeit kein verabschiedeter Klimaschutzplan NRW vor, was eine inhaltliche Bewertung an dieser Stelle unmöglich macht. Zum anderen sind aus unserer Sicht die rechtlichen Anforderungen für eine Zielformulierung nicht gegeben, da im Rahmen der Aufstellung des Klimaschutzplans kein Abwägungsprozess nach ROG stattfindet. Eine aus einem solchen Planungsprozess hervorgehende Vorgabe kann also nicht in den LEP als abschließend abgewogenes Ziel einfließen und damit für nachfolgende Planungsebenen als verbindlich gelten.

Darüber hinaus bewerten wir die Umsetzung von Inhalten des Klimaschutzplans NRW durch Raumordnungspläne grundsätzlich kritisch. Diese verstößt unter Umständen gegen die im Raumordnungsgesetz vorgesehene Abwägung aller Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne.¹ Eine sachgemäße Abwägung ist nicht mehr möglich, da mit dem Klimaschutz bereits ein einzelner Belang sehr gestärkt wurde.

5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Nach unserer Auffassung ist die in den Erläuterungen zu 5.1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung in Absatz 1 gewählte Formulierung (... ist es notwendig ...) zu stringent. Wir bitten daher, das Wort "notwendig" durch den Begriff "wünschenswert" zu ersetzen.

5-3 Grundsatz Grenzüberschreitende und Transnationale Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gilt nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch national. Entsprechend sollte die Landesplanung nicht an innerdeutschen Landesgrenzen halt machen, sondern auch gemeinsame Standorte mit Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen entwickeln können. Die Regionalplanungen benötigen hierfür eine geeignete Klausel im Landesentwicklungsplan.

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Wir bitten den Text zu 6.1-1 wie nachfolgend dargelegt zu ergänzen: „**Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht, flexibel und flächensparend** an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen **einschließlich der Ausbaupotenziale** sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“

Es sollte in diesem Zusammenhang klar dargelegt werden, dass Betriebserweiterungen auch ohne Interkommunalität und Flächentausch weiter möglich sein müssen, um Standorte und Arbeitsplätze zu sichern. In diesem Sinne bitten wir, nachfolgenden Formulierungsvorschlag zu integrieren: „**Die kommunale Angebotsplanung dient weiter als Basis für Flächenpolitik und Standortsicherung von Unternehmen.**“ Zudem sollte in das Ziel integriert werden, dass es in der Zukunft Aufgabe des landeseinheitlichen Siedlungsmonitorings sein wird, die Siedlungsflächenentwicklung speziell für Gewerbe und Industrie darzulegen. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisungen im Rahmen der Regionalplanung (Bruttoflächen) deutlich höher ausfallen, als die Flächen, die der Wirtschaft effektiv zur Verfügung stehen (Nettoflä-

¹ vgl. Dr. Alexander Schink, Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz, UPR 3/2011, Hüthig Jehle Rehm GmbH München, Januar S. 91-100

chen).

Um darzulegen, wie stark sich dieser Aspekt in der Realität darstellt, haben wir dieser Stellungnahme das Gutachten „Vom Brutto zum Netto“ als Anlage 2 beigelegt. In ihm wird die Situation im IHK-Bezirk Siegen analysiert. Eine entsprechende Untersuchung ist gerade für den Raum der IHK Nordwestfalen fertiggestellt worden. Dieses Gutachten fügen wir ebenfalls als Anlage 3 bei. Wir halten die Ergebnisse für so wichtig und aufschlussreich, dass die Industrie- und Handelskammern in NRW 2014 eine derartige Untersuchung für die übrigen Kammerbezirke in NRW durchführend werden.

Zu 6.1-1 Erläuterungen

In den Erläuterungen zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung wird auf eine landeseinheitliche Methode abgestellt, mit der die Regionalplanungsbehörden den Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermitteln sollen.

Allerdings wird diese landeseinheitliche Methode nicht spezifiziert. Der Versuch, eine landeseinheitliche Methode zu entwickeln (Valleé-Gutachten), wird nach unseren Informationen nicht weiter betrieben. Stattdessen soll das verbindliche Ziel sein, ein dezidiertes landeseinheitliches Flächenmonitoring aufzubauen. In der Zwischenzeit sollen die Regionalplanungsbehörden mit den bereits regional vorhandenen Prognoseverfahren weiterarbeiten. Die Methodik des Valleé-Gutachtens soll bei den regionalen Verfahren ebenfalls für die Übergangszeit angewendet werden, aber lediglich Vergleichswerte liefern.

Wir halten die Ausführungen zur Prognose notwendiger gewerblicher Bauflächen für nicht zielführend. Zum einen sind an dieser Stelle für die Prognose auch die Neuansiedlungen zu berücksichtigen. Zum anderen halten wir es für nicht sinnvoll an dieser Stelle einzelbetriebliche Entwicklungen als Entscheidungsparameter heranzuziehen. Es ist unklar, welche Unternehmen in die Prognose einbezogen werden sollen. Ebenso stellt sich die Frage, wie die notwendigen Daten erhoben werden sollen. Die Praktikabilität ist aus unserer Sicht an dieser Stelle nicht gegeben.

Auch bitten wir darum, im dritten Absatz der Erläuterung im Zusammenhang mit dem erwarteten Rückgang der Bevölkerungszahl nicht pauschal von einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme zu sprechen, sondern von einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen.

Sowohl die bisher vorgesehene landeseinheitliche Methode als auch das gewünschte landeseinheitliche Monitoringverfahren sind sehr stark von einem nachfrageorientierten Ansatz geprägt. Es sollte diskutiert werden, ob es nicht sinnvoll wäre, in der Zukunft auch Elemente einer angebotsorientierten Flächenentwicklung zu integrieren. Als Beispiel für eine derartige angebotsorientierte Flächenentwicklung könnten die Ergebnisse des Gutachtens „Untersuchung zur Flächen(re)aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebots mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“ dienen. Hierzu gibt es einen regionalen Konsens. Derzeit wird versucht, die ermittelten fünf „Premiumflächen“ in die Regionalplanung des Regierungsbezirks Düsseldorf zu integrieren. Das Gutachten ist als weitere Anlage 4 beigelegt.

In Absatz 6 der Erläuterungen bitten wir die Ausführungen zu den räumlichen Ansprüchen der Wirtschaft konkreter zu fassen: „Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind **losgelöst** von der Bevölkerungsentwicklung **und damit anders als** die Wohnsiedlungsflächenentwicklung **zu betrachten**. Bedeutsam ist diesbezüglich vor allem die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe.“ Insbesondere die Industrie und industriennahe Dienstleistungen erfüllen globale Bedürfnisse und sind daher eher von weltweiten als von nationalen Entwicklungen beeinflusst.

Im weiteren Verlauf der Erläuterungen zu 6.1-1 wird die Bedeutung der sogenannten „weichen Standortfaktoren“ über Gebühr betont. Wir schlagen daher vor, den Text wie folgt zu ergänzen: **„Neben den dominierenden harten Standortfaktoren (Fläche, Infrastruktur und Arbeitskräfte)**

gewinnen ...“

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Wir halten die Formulierung des Ziels 6.1-2 für zu strikt. Zudem halten wir den Begriff „Bedarf“ an dieser Stelle für irreführend. Dieser sollte durch die Formulierung „nicht genutzt“ ersetzt werden. Es gibt andere Gründe als einen fehlenden Bedarf, weswegen Flächen nicht entsprechend genutzt werden können. So können derartige Flächen beispielsweise mit Restriktionen belegt sein, die eine bestimmte Nutzung verhindern. Auch können sich Flächen aufgrund ihrer Lage im Siedlungsraum für eine Rückführung in den Freiraum nicht eignen. Darüber hinaus sollte in diesem Ziel die Idee des Flächentausches aufgenommen werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, die nicht genutzt werden und sich aufgrund ihrer Lage eignen, **können** wieder dem Freiraum **zugeführt werden**, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. **Alternativ können sie an anderer Stelle neu ausgewiesen werden.**“

Zu 6.1-3 Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der Inhalte von „2 Abs. 3 ROG sollte in der Erläuterung zu 6.1-3 explizit auf die Versorgung von Ortsteilen mit Dienstleistungen abgestellt werden und nicht nur auf die Sicherung der Tragfähigkeit und der Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. In den Ortsteilen sollte ebenfalls die gewerbliche Eigenentwicklung sichergestellt werden. Diese Ergänzung ist insbesondere mit Blick auf die Standortentwicklung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie von Handwerksbetrieben (Stichwort „Nahversorgung“) wichtig und notwendig.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans legt sich gegen die bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen fest. Zudem soll jedwede Entwicklung im Zusammenhang mit Splittersiedlungen verhindert werden.

Die Landesregierung entspricht mit diesen Festlegungen nicht den Anforderungen der Wirtschaft. Nach Ansicht der Wirtschaft sollte eine gewerbliche Entwicklung an einzelnen geeigneten überörtlichen Verkehrsachsen möglich sein, sofern es sich um emissionsintensive Gewerbe- und Industriebetriebe, Logistikunternehmen sowie Unternehmen mit hohen Mobilitätsanforderungen handelt. Auf Regionalplanebene sind diese Standorte ausschließlich als GIB darzustellen. Wir verweisen an dieser Stelle zudem darauf, dass mit der Ausweisung von GIB-Bereichen an den Hauptverkehrsachsen gleichzeitig die Vermeidung von Verkehren, die Minimierung des Erschließungsaufwands sowie eine Eingriffsminimierung an durch Verkehr vorbelasteten Standorten einhergeht. Beispiele, die diese Situation dokumentieren, finden sich etwa an der A 45 oder an der A 46, um nur zwei Bereiche zu nennen.

Die Wirtschaft plädiert in diesem Zusammenhang für eine entsprechende Öffnungsklausel im LEP-Entwurf zu diesem Sachverhalt.

Zu 6.1-4 Erläuterungen

Die Erläuterungen zu 6.1-4 müssten bei der Aufnahme einer Öffnungsklausel für diesen Sachverhalt entsprechend angeglichen werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass mit Standorten für emittierende Unternehmen an Hauptverkehrsachsen auch wesentliche ökologische Vorteile verbunden sind. Zudem dient eine derartige Verfahrensweise dem aktiven Schutz der Bevölkerung.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Wir bitten, den Grundsatz „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“ um die nachfolgende Formulierung zu ergänzen: „Die Siedlungsentwicklung soll **im Hinblick auf Wohnen, wohnnahe Infrastruktur, Kultur, Freizeit und wohnverträglichem Gewerbe** im Sinne der ...“

Bei den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-5 bitten wir zu ergänzen, dass der Gedanke der nachhaltigen europäischen Stadt auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung nur dort umgesetzt werden kann, wo es ein Mit- und Nebeneinander von wohnverträglichem Gewerbe, Wohnen und Versorgen gibt. Der Trennungsgrundsatz ist aber weiterhin dort zu berücksichtigen, wo es ein Nebeneinander von emittierenden, wohnunverträglichen Betrieben und sensiblen Nutzungen gibt. Denn die nordrhein-westfälischen Städte sind nicht nur Dienstleistungs- sondern auch Industriestandorte. Von daher kann der Grundsatz der „nachhaltigen europäischen Stadt“ nur in den städtischen Teilräumen zum Tragen kommen, in denen es ein Mit- und Nebeneinander von wohnverträglichem Gewerbe, Wohnen und Versorgen gibt.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Die Wirtschaft hält es für geboten, am Prinzip der Innen- vor der Außenentwicklung weitgehend festzuhalten. Allerdings weisen wir darauf hin, dass sich das Angebot an wiedernutzbaren Flächen der Innenentwicklung im Sinne einer Konfliktvermeidung in erster Linie an sogenanntes nicht störendes und nicht wesentlich störendes Gewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe richtet. Denn alte innerstädtische ehemalige Industriebrachen eignen sich nicht als Standorte für Emittenten. Von daher fordern wir einen zusätzlichen Absatz in der Erläuterung, der sich mit den Grenzen der Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Industrie und des emittierenden Gewerbes auseinandersetzt. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, den dritten Satz im zweiten Absatz der Erläuterung um einen weiteren Aspekt wie folgt zu ergänzen: „Brachflächen von Industrie und Gewerbe...stellen ein erhebliches innerstädtischen Flächenpotential dar, das es vorrangig auszuschöpfen gilt. Als Nachfolgenutzungen eignen sich insbesondere Büro-, Wohnnutzungen und sonstige nicht störende bzw. nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen. Deshalb....“.

Zudem weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass für die ländlich-industriell geprägten Räume innerhalb NRWs das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung nur bedingt gelten kann, da in den Innenbereichen dieser Siedlungsräume entsprechende Flächenreserven kaum vorhanden sind.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung wird begrüßt. Bei der Entwicklung der Siedlungsstrukturen soll durch siedlungsnahe Energieversorgungsstrukturen die Energieeffizienz und der Klimaschutz gestärkt werden.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Wir betrachten die Ausführungen im LEP-Entwurf als den Versuch, an dieser Stelle einen bedarfsorientierten Ansatz in die Problemlösung einzubringen. Wir unterstützen die Landesregierung in diesem Punkt. Allerdings hatten wir bereits in unserem Fachbeitrag „Raum für Wirtschaft“ dazu ausgeführt, dass wir großen Wert auf eine realistische und vor allem nutzungsorientierte Brachflächenpolitik legen. So weisen wir darauf hin, dass die Anzahl und die gewerblich-industrielle Nutzbarkeit von Brachflächen in der Praxis häufig überschätzt werden. Vormalige Gewerbe- und Industrieflächen können nur dann eine Alternative zu Neustandorten für die Industrie darstellen, wenn die aktuellen Ansiedlungsvoraussetzungen (insbesondere Lage, Infrastruktur, Verfügbarkeit, Kosten) erfüllt werden.

Ein prinzipieller Ersatz für die Ausweisung von geeigneten neuen Flächen können sie allerdings nicht sein. Was die Innenstadtlagen betrifft, so eignen sich diese Standorte für stadtteilorientiertes, sogenanntes nicht störendes bzw. nicht wesentlich störendes, also wohnverträgliches Gewerbe. Als Standorte für sogenanntes störendes Gewerbe und für stark emittierende Industriebetriebe

eigenen sich solche Flächen aufgrund von Konflikten mit Wohnnutzungen in der Regel nicht.

Darüber hinaus enthält der LEP-Entwurf an dieser Stelle eine ganze Reihe eher unbestimmter Begriffe, die zu hinterfragen sind:

- „geeignet“
Wie lautet die Definition dieses Begriffes? Wann ist eine Fläche wofür geeignet? Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Konkurrenz zu den Bestimmungen im Naturschutz zu beachten.
- „zur Verfügung stehen“
Welche (Flächen) stehen zur Verfügung, oder auch nicht? Sind es marktfähige Flächen oder müssen sie erst noch marktreif gemacht werden? Die zeitliche Komponente darf an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden. Investitionswillige Unternehmen benötigen entweder am Markt verfügbare oder kurzfristig verfügbare Angebote.
- „weiterer Klärungsbedarf“
Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings sollen Brachflächen ermittelt werden, die für ein Flächenrecycling zur Verfügung stehen. Allerdings ist im Rahmen dieser Ausführungen der Suchraum nicht definiert worden. Damit fehlt die an dieser Stelle wesentliche räumliche Komponente. Ebenso muss dringend festgelegt werden, wer darüber entscheidet, ob eine Brachfläche geeignet ist.

Bei den regionalbedeutsamen Brachflächen verlangt der LEP-Entwurf die frühzeitige Beachtung der Problematik von eventuellen Bodenbelastungen. Dies ist sicherlich richtig und sinnvoll. Allerdings hatte die Wirtschaft bereits in ihrem Fachbeitrag „Raum für Wirtschaft“ darauf hingewiesen, dass es auch bei der Betrachtung kleinerer Brachflächen einer Förderung der Altlastensanierung bedarf. In diesem Zusammenhang sollte es zu einer Optimierung der vorhandenen Instrumente sowie zu einer besseren Abstimmung dieser mit den öffentlichen Planungen kommen.

Zu 6.1-8 Erläuterungen

In den Erläuterungen zu 6.1-8 wird allgemein von einer großen Zahl von Brachen in Nordrhein-Westfalen ausgegangen. Das ist zwar sachlich richtig, aber diese Flächen sind nicht über ganz Nordrhein-Westfalen gleichmäßig verteilt bzw. dort, wo sie nachgefragt werden, sind großflächige Brachen in Nordrhein-Westfalen kaum noch vorhanden. Zudem eignen sich beispielsweise Innenstadtblachflächen nicht als Standorte für emittierende Betriebe und werden von daher oft als innerstädtische Wohn- und Dienstleistungsstandorte entwickelt. Darüber hinaus hat in den wirtschaftlich prosperierenden ländlichen Räumen kein mit den Ballungsräumen vergleichbarer Strukturwandel stattgefunden, so dass es hier in der Vergangenheit so gut wie keine gewerblichen Brachflächen gegeben hat oder in Zukunft geben wird. Deshalb sollte dieser Hinweis gestrichen werden

6.1-10 Flächentausch

Das Ziel des Flächentausches wird bereits in der Regional- und Landesplanung seit Jahren praktisch angewendet und ist daher nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Formulierung des Zieles ist jedoch aus Sicht der Wirtschaft zu restriktiv. Wir halten die Festlegung „mindestens gleichwertig“ im Rahmen des Flächentauschs für eine Überkompensation, die dann gegebenenfalls notwendige Betriebserweiterungen unmöglich machen könnte. Nach unserer Auffassung sollte der letzte Satz gestrichen werden und die Abstufung des Zieles zu einem Grundsatz erfolgen. Wir bitten, die Begründung für das Ziel 6.1-10 insgesamt noch einmal zu überarbeiten.

Zu 6.1-10 Erläuterungen

Wir sind der Auffassung, dass der letzte Satz des ersten Absatzes aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-10 ersatzlos entfallen kann. Im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren sind die zuständigen Fachbehörden ohnehin eingebunden. Gegebenenfalls wird hier die Basis für unnötige Verfahrens-

verlängerungen gelegt. Ziel sollte es jedoch ganz allgemein sein, zu Verfahrensbeschleunigungen zu kommen.

6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

A. Dieses Ziel hat im Landesentwicklungsplan NRW offenbar übergeordnete Bedeutung und findet sich stringent in vielen weiteren Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans wieder. Für die Wirtschaft sind weder Zielhierarchie, Leitbild, noch inhaltliche Aussagen akzeptabel. Die Wirtschaft lehnt das Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung, das die Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ beinhaltet, ab. Wir bemängeln dazu auch die undifferenzierte Herangehensweise. Wie die beigefügte Anlage 5 sehr deutlich klar macht, beträgt der Flächenanteil von Industrie und Gewerbe an der Gesamtfläche von NRW lediglich 2 Prozent. Industrie und Gewerbe haben damit den geringsten Anteil an der Flächennutzung bezogen auf ganz NRW. Dieses Ergebnis wird auch bei der kleinräumigeren Betrachtung bestätigt. Wir haben zur Darstellung drei Kammerbezirke aus NRW als Beispiele analysiert (siehe Anlage 5). Das Ergebnis lautet: IHK zu Dortmund: 5 Prozent Anteil Industrie und Gewerbe, IHK Mittlerer Niederrhein: 4 Prozent Anteil Industrie und Gewerbe sowie IHK Ostwestfalen zu Bielefeld: 1 Prozent Anteil Industrie und Gewerbe. Industrie und Gewerbe haben damit durchgehend mit den geringsten Anteil an der tatsächlichen Flächennutzung. Wir fordern daher eine wesentlich differenziertere Betrachtung dieser Problematik. Die pauschale Festlegung des 5 ha-Ziels im Rahmen der Landesplanung wird von Seiten der Wirtschaft demzufolge abgelehnt.

Darüber hinaus haben wir erhebliche rechtliche Bedenken und zwar aus den folgenden beiden Gründen:

- Fehlende Zielqualität wegen mangelnder Bestimmbarkeit
- Fehlende Zielqualität wegen Mängeln im Abwägungsvorgang

Wir sind der Überzeugung, dass die eingangs zu 6.1-11 der textlichen Festlegungen des LEP NRW formulierte Regelung **kein Ziel** der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt, da es die insoweit gesetzlich normierten Voraussetzung eines Zieles der Raumordnung nicht vollumfänglich erfüllt. Es handelt sich weder um eine hinreichend bestimmte, noch um eine abschließend in sich abgewogene Festlegung. Allenfalls handelt es sich somit um einen Grundsatz der Raumordnung, der auf nachgeordneter Planungsebene im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, nicht aber strikt zu beachten ist.

Die Industrie- und Handelskammern in NRW sowie die Handwerkskammern in NRW haben zu diesem Aspekt ein Rechtsgutachten bei der Sozietät Lenz und Johlen - Rechtsanwälte Partnerschaft in Köln in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten unterstützt und begründet unsere Auffassung vollinhaltlich. Wir haben das Gutachten als weitere Anlage 6 unserer Stellungnahme beigefügt.

B. Außerdem wird in Ziel 6.1-11 festgelegt, dass zu Lasten des Freiraums zusätzlichen Siedlungsraums nur dann geschaffen werden kann, wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird (**Nachweis zusätzlichen Bedarfs**),
- andere (auf FNP-/Regionalplanebene) planerisch gesicherte nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 LEP NRW wieder dem Freiraum zugeführt wurden (**Aufgabe von Siedlungsflächenreserven**),
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist (**fehlende Alternativflächen**) und
- ein Flächentausch im Sinne des Zieles 6.1-10 LEP NRW nicht möglich ist (**Unmöglichkeit des Flächentauschs**).

Auch die hier aufgeführten Festlegungen innerhalb der Zielformulierung lehnen wir, insbesonde-

re bei der hier gewählten Formulierung mit einer „und-Verknüpfung“, ab. Das Erfüllen aller vier Kriterien schränkt die Gewerbeflächenentwicklung im Siedlungsraum erheblich ein. Da viele Kommunen in den letzten Jahren in nicht unerheblichem Umfang Gewerbegebiete in ihren ASB´s entwickelt haben, würden im Falle von Erweiterungsabsichten diese Gewerbeflächen dem gleichen Prüfschema unterliegen wie die Wohnbauflächen, da sie nicht in einem GIB liegen und damit nicht unter die ergänzenden Festlegungen von 6.3 fallen.

Vor dem Hintergrund dieser „Ungleichbehandlung“ regen wir entweder an Stelle der „Und“-Verknüpfung eine „Oder“-Verknüpfung an oder eine Ausnahmeregelung für Gewerbeflächen, die in ASB´s liegen.

Zusätzlich sollte in der Erläuterung klargestellt werden, dass zur Sicherung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes die Ausweisung von ASB´s, die speziell für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorgesehen sind, ebenfalls auf der Basis regionaler Gewerbeflächenkonzepte erfolgen kann.

- C. In Bezug auf die (ausnahmsweise) unter erleichterten Voraussetzungen zulässige sogenannte betriebsgebundene Siedlungsraumerweiterung wird ausgeführt, dass für die Erweiterung vorhandener Betriebe ausnahmsweise auch ohne Einhaltung der im Ziel genannten Bedingungen Freiraum in Anspruch genommen werden kann, wenn andere spezifisch freiraumschützende Festlegungen nicht entgegenstehen (sogenannte Betriebsgebundene Siedlungsraumerweiterung, letzter Satz des Zieles 6.1-11 sowie letzter Absatz der Erläuterungen auf Seite 36). In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass auch solche (betriebsgebundenen) Siedlungserweiterungen bei der Flächenbedarfsermittlung anzurechnen und gegebenenfalls durch entsprechende Rücknahme zu kompensieren sind.

Wir bitten hinsichtlich der Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum dringend darum, diese Öffnungsklausel im Ziel und den Erläuterungen auf jeden Fall im LEP zu sichern. Wir halten sie für absolut notwendig, um Entwicklungen bzw. Änderungsprozesse in der Wirtschaft, die neue Anforderungsprofile an die Fläche beinhalten, nicht von vorn herein auszuschließen.

Zu 6.1-11 Erläuterungen

In den Erläuterungen zu 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung wird ebenfalls das Thema der landeseinheitlichen Methode aufgegriffen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu den Erläuterungen 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung.

Ein landesweit einheitliches Monitoringverfahren liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Wir werden dazu unseren Beitrag liefern. In Anbetracht der gerade geschilderten Situation und insbesondere des definierten Zieles (Monitoringverfahren) sollte darauf verzichtet werden, im LEP die Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Berechnungsmethode festzuschreiben.

Entsprechend unserer Ausführungen zur „Öffnungsklausel“ beim Ziel 6.1-11 bitten wir auch an dieser Stelle dringend darum, im weiteren Entscheidungsprozess die Festlegungen zur „Öffnungsklausel“ bei den Erläuterungen auf jeden Fall beizubehalten.

Darüber hinaus fordern wir im vorletzten Satz der Erläuterung die Streichung des letzten Halbsatzes, wonach zukünftig betriebsgebundene Siedlungsraumerweiterungen nicht nur der Flächenbedarfsermittlung anzurechnen sind, sondern gegebenenfalls durch entsprechende Rücknahmen zu kompensieren sind. Dieser Halbsatz birgt nicht nur eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Planungspraxis. Er steht auch im Widerspruch zur Ausnahmeregelung für die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe, u.a. auch zum § 35 BauGB. Diese soll grundsätzlich dann möglich sein, wenn einer Erweiterung keine freiraumschützenden Maßnahmen entgegenstehen.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Die im Entwurf des LEP verwendeten Ziele und Grundsätze sowie deren Erläuterungen dürfen sich aus Sicht der Wirtschaft lediglich auf solche Flächen beziehen, aus denen bauleitplanerisch aus einem ASB Wohnbauflächen und/oder Flächen für sogenannte gemischte Nutzungen (Mischgebiete, Kerngebiete) entwickelt werden sollen. Aus ASB's können bauleitplanerisch auch Gewerbegebiete nach §8 BauNVO entwickelt werden. Je nach bauleitplanerischer Festsetzung und Nutzungsstruktur sind Gewerbegebiete mehr oder weniger wohnverträglich. Denn nach §8 BauNVO dient ein Gewerbegebiet vorwiegend der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe. Ausnahmen bilden die sogenannten eingeschränkten Gewerbegebiete (GEE), in denen üblicherweise nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sind. Diese sind aber nicht die Regel. Von daher sind Gewerbegebiete, auch wenn sie sich in einem ASB befinden, üblicherweise konfliktbelasteter als vor allem Wohn-, aber auch gemischte Gebiete. Sie stellen damit andere Anforderungen an ihre Lage im Siedlungsraum als Wohn- oder gemischt genutzte Gebiete. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die infrastrukturelle Ausstattung bei Gewerbegebieten andere als bei Wohn- oder Mischgebieten.

Vor diesem Hintergrund regen wir an zu prüfen, ob es sinnvoll erscheint, analog zu Kapitel 6.3 ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche, die ausschließlich der Gewerbeansiedlung dienen, zu erarbeiten. In solch ein Kapitel könnten Festlegungen zum Flächenangebot (siehe hierzu auch unseren Hinweis zu Kapitel 6.1.-11) und zur Möglichkeit, Abstände im ASB zu realisieren, getroffen werden. Damit soll den Anforderungen von ASB's, aus denen Gewerbegebiete entwickelt werden sollen, landesplanerisch entsprochen werden.

Alternativ sind die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen, die sich auf Allgemeine Siedlungsbereiche beziehen, auf die besonderen Anforderungsprofile von ASB's, aus denen Gewerbegebiete entwickelt werden sollen, hin zu überprüfen und um die von der Wirtschaft vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen zu ergänzen.

6.2-1 Ziel Zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die im Ziel 6.2-1 dargelegten Sachverhalte beziehen sich auf den Bereich Wohnen sowie die öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die hierzu verwendeten Formulierungen sind für Wohnflächen nachvollziehbar. Da ASB auch Gewerbeflächen sowohl für nicht wesentlich störende als auch nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe umfasst, können die definierten Ziele für diese Nutzungen jedoch nicht verfolgt werden. Standortvoraussetzungen für Gewerbe sind andere als für Wohnen. Dazu gehören z. B. Verkehrsinfrastruktur, Agglomerationsvorteile zu anderen Gewerbebetrieben, topographische Voraussetzungen für größere Hallen etc. Die zentralörtliche Infrastruktur für Wohngebiete bezieht sich auf Merkmale, die im LEP-Entwurf in den Erläuterungen zu 6.2-4 im zweiten Absatz beispielhaft definiert sind. Sie verdeutlichen, dass die hier angeführten Kriterien zu stark auf Wohnnutzung ausgerichtet sind.

Zu 6.2-1 Erläuterungen

Wir bitten, in den Erläuterungen den Terminus „wohnverträgliches Gewerbe“ durch die Formulierung „nicht wesentlich störendes Gewerbe“ zu ersetzen.

In ASB's sind viele Gewerbebetriebe angesiedelt. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese wohnverträglich sind. Wohnverträglich sind Betriebe nur, wenn es sich um sogenannte „nicht störende Betriebe“ handelt, die laut BauNVO in Wohngebieten zulässig sind, oder um sogenannte „nicht wesentlich störende Betriebe“, die in Misch- und Kerngebieten zulässig sind. In ASB's können bauleitplanerisch aber auch Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO entwickelt werden, in denen nicht erheblich belästigende Betriebe zulässig sind. Nicht erheblich belästigende Betriebe sind solche, die wegen ihres Störgrades nicht unbedingt wohnverträglich sind.

Insofern ist eine getrennte Betrachtung der ASB's, die vorrangig dem Wohnen dienen, und ASB's, die reine Gewerbestandorte sind, notwendig. Die Bedarfe dieser beiden Nutzungen haben sich

vieleorts unterschiedlich entwickelt und werden sich auch in der Zukunft unterschiedlich entwickeln. Bezüglich der angestrebten landeseinheitlichen Bedarfsermittlung ergeben sich für das Gewerbe in ASB's die gleichen Probleme wie für das Gewerbe in GIB's. Das Monitoring muss zukünftig die Grundlage auch für die Ausweisung von Gewerbeflächen in ASB's bilden (siehe entsprechenden Abschnitt zu 6.1-11 Erläuterungen in dieser Stellungnahme).

Laut LEP-Entwurf soll sich die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Der LEP-Entwurf stellt in den Erläuterungen zu Ziel 6.2-1 dar, dass in den Regionalplänen dazu „zentralörtlich bedeutsame ASB“ in einer Erläuterungskarte entwickelt werden sollen. Diese Standortvoraussetzungen und die daraus entwickelten „zentralörtlich bedeutsamen ASB's“, in denen sich zukünftig noch Entwicklungen ergeben sollen, dürfen lediglich für Wohnbauflächen gelten. Gewerbebetriebe, auch in ASB's, haben überwiegend andere Standortvoraussetzungen. Auch die Aussagen in Absatz 2 der Erläuterungen, „die insgesamt geringer werdenden siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf zukunftsfähige Siedlungsbereiche (mit den oben genannten Kriterien) auszurichten“, muss sich auf den Bereich der Wohnbauflächen beschränken.

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben des LEP-Entwurfs würden sich erhebliche Probleme für expandierende Unternehmen, vor allem im ländlichen Raum, ergeben. Diese befinden sich auch in Siedlungsstrukturen, die vorwiegend außerhalb der „zentralörtlich bedeutenden ASB“ liegen werden, teilweise auch in Siedlungsstrukturen, die im Regionalplan überhaupt nicht als ASB dargestellt wurden. Diese Betriebe finden an den bestehenden Standorten für sie spezifische gute Standortvoraussetzungen, z. B. die gesellschaftlichen Strukturen oder auch die wirtschaftsnahe Infrastruktur (Wohnortnähe, Versorgungsfunktion). Notwendig ist auch zukünftig eine Gewerbeflächenversorgung für Betriebe insbesondere in ländlichen Räumen in ASBs außerhalb der neuen „zentralörtlich bedeutsamen ASB“ sowie in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner. Hierzu verweisen wir beispielsweise auf die in den Erläuterungen zu 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ genannten großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden.

Diese Gewerbeflächenversorgung ist dabei zum einen im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes zu verstehen. Nach Auffassung der Wirtschaft bedarf es zum anderen einer angebotsorientierten differenzierten Ausweisung von Gewerbeflächen für nicht erheblich bzw. nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe in ASB's. Da Gewerbebetriebe – wie dargestellt – vielfach andere Standortvoraussetzungen haben als Wohnnutzungen – auf die die zentralörtlich bedeutsamen ASBs ausgerichtet sind –, müssen für diese insbesondere auch Flächen in den übrigen ASBs entwickelt werden. Aber auch in Ortsteilen unter 2.000 Einwohner müssen im Einzelfall neue Betriebsstandorte geschaffen werden können, z. B. für Betriebsgründer aus dem Ortsteil, für Betriebe, die Zulieferer, Dienstleister oder Abnehmer von Produkten der vorhandenen örtlichen Betriebe sind, für Betriebe, die die Standortgunst des Ortsteils besonders nutzen können oder für solche, die der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen.

Insgesamt sollten die Erläuterungen im dargestellten Sinne grundsätzlich überarbeitet werden.

Abschließend regen wir an, im letzten Absatz der Erläuterung einen ergänzenden Hinweis aufzunehmen, dass dort, wo GIB direkt an ASB grenzen, im Sinne des GIB-Umgebungsschutzes Abstände im ASB zu realisieren sind, wenn diese ASB für emissionsempfindliche Nutzungen vorgesehen oder mit diesen besetzt sind.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Wir bitten, den Text des Grundsatzes zu modifizieren und auf die Wohnflächenentwicklung zu beschränken. Der modifizierte Text könnte demnach lauten: „..., sollen bezüglich **ihrer Wohnflächen** auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.“

Zu 6.2-3 Erläuterungen

Wir bitten, auch bei den Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-3 den Text zu modifizieren bzw. zu ergänzen. Unser Vorschlag dazu lautet: „... eines beschränkten Siedlungsflächenzuwachses **für Wohnen** in der Regel unberücksichtigt bleiben (vgl. Ziel 6.2-4). **Hinsichtlich der Gewerbeflächen in ASB sind die örtlichen wirtschaftlichen Situationen zu berücksichtigen und gegebenenfalls Zusatzflächen zu schaffen.**“

6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche

Wir gehen davon aus, dass mit den Ausführungen des Zieles 6.2-4 ausschließlich der Bereich Wohnen angesprochen wird. Sollten sich die Ausführungen auch auf Flächen für die Wirtschaft beziehen, sind die Aussagen im Erläuterungstext so zu differenzieren, dass den besonderen Belangen von ASB-Flächen, die als Gewerbestandorte vorgesehen sind, Rechnung getragen wird.

6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven

Entsprechend dem Ziel 6.2-4 gehen wir auch bei dem Grundsatz 6.2-5 davon aus, dass an dieser Stelle ausschließlich der Bereich Wohnen angesprochen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung bzw. die Einbeziehung der Belange der Wirtschaft.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Grundsätzlich sind die Erläuterungen zu 6.3-1 so detailreich und mit informellem Bindungscharakter versehen, dass sie der Regionalplanung jeglichen Spielraum nehmen und sogar in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Die Ausführungen auf S. 41ff. sind nicht Aufgabe der rahmengebenden Landesplanung und sollten daher weitgehend gestrichen werden.

Wir unterstützen die Landesregierung in ihrem Bestreben, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf Regionalplanungsebene und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Im Ziel 6.3-1 wird jedoch festgelegt, dass dies auf der Basis regionaler Abstimmungen etwa in Form von regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten erfolgen soll.

Im Rahmen der Veranstaltungen zur LEP-Erarbeitung wurde zudem von Seiten des Landes festgestellt, dass diese regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte verpflichtend sein sollen. Es entsteht so der Eindruck, interkommunale Zusammenarbeit sei in allen Fällen die beste Lösung. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass der Erfolg dieser sicherlich wünschenswerten Zusammenarbeit von den Bedingungen des Einzelfalls abhängt.

Nach Auffassung der Wirtschaft wirkt eine Verpflichtung in der regionalen bzw. kommunalen Praxis wenig praktikabel bzw. zielführend. Deshalb sollte auf eine Verpflichtung zu Gunsten eines Anreizsystems verzichtet werden, das denjenigen Akteuren, die solch ein Konzept vorlegen, planerische Erleichterung zusichert. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Text des Zieles 6.3-1 zu modifizieren und wie folgt zu fassen: „... **ist in Regionalplänen möglichst auf der Basis regionaler Abstimmungen** regionale ...“

Die Absicht des Landes sollte also lediglich eine Empfehlung darstellen. Zudem ist nicht erkennbar, wer diese regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte erstellen soll. Soll dies bei den einzelnen Regionalplanungsbehörden erfolgen? Wird dies von Gebietskörperschaften betrieben? Was ist die Mindestanforderung für die Darstellung eines regionalen Ansatzes? Können auch weitere, nicht öffentliche Partner miteinbezogen werden? Gilt die Verpflichtung nur für Neuausweisungen oder sollen auch die Erweiterungen von bestehenden Gebieten davon betroffen sein?

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplanes sollten die genannten Fragestellungen im Zuge der notwendigen Rechtssicherheit dringend geklärt werden.

Zu 6.3-1 Erläuterungen

Wir teilen die Ansicht der Landesregierung, dass, wie im Ziel 6.3-1 formuliert, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Im Widerspruch hierzu steht aber der erste Satz der Erläuterung. Danach bezieht sich die Flächenvorsorge auf Gewerbe- und Industriebetriebe, die erhebliche Emissionen erzeugen, üblicherweise eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen und einem besonderen Abstandserfordernis unterliegen. Besondere Standortansprüche können aber auch Gewerbebetriebe haben, die in einem Gewerbegebiet nach §8 BauNVO zulässig sind. Denn in Gewerbegebieten nach §8 BauNVO sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig, also solche, die einen gewissen Störgrad aufweisen. Diese können ebenfalls aufgrund von Abstandserfordernissen Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen, ohne dass sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Mit Blick auf die Zielformulierung ist daher der zweite Satz der Erläuterung wie folgt zu ergänzen: „...und in den Bauleitplänen als Industriegebiete nach §9 BauNVO oder Gewerbegebieten nach §8 BauNVO gesichert sind“. Außerdem ist der erste Satz der Erläuterung entsprechend anzupassen.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Das Einbeziehen eines Umgebungsschutzes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in die Planung ist eines der zentralen Anliegen der Wirtschaft. Wir unterstützen daher das Land Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck darin, dieses aus unserer Sicht zentrale Element einer zukünftigen nachhaltigen Planung in den neuen Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Wir bedanken uns dafür, dass das Land Nordrhein-Westfalen damit den Anregungen der Wirtschaft aus dem Fachbeitrages Wirtschaft gefolgt ist.

Zu 6.3-2 Erläuterungen

Damit der Umgebungsschutz auch entsprechend greifen kann, empfehlen wir, im Erläuterungstext deutlich darzustellen, dass analog zur GIB-Flächensicherung auch eine Sicherung gewerblicher Flächen im ASB erforderlich ist. So kann der Umgebungsschutz nicht nur für Industriegebiete nach §9 BauNVO, sondern auch für Gewerbegebiete nach §8 BauNVO sichergestellt werden.

Darüber hinaus sollte im Erläuterungstext nicht nur auf den Trennungsgrundsatz nach §50 BImSchG abgestellt werden, sondern auch auf das Abstandsgebot nach der Seveso II-Richtlinie. In diesem Zusammenhang sollte ebenso auf die Beachtung des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der aktuellen Fassung hingewiesen werden.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Wie schon zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot ausgeführt, unterstützen wir die Landesregierung in ihrem Bestreben, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe auf Regionalplanungsebene und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Dass die Inanspruchnahme unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden soll, sollte in der Regionalplanung eine differenziertere Betrachtung finden. Dies kann in der gewählten starken Zielformulierung zu einem Ausschlusskriterium für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen in ländlich-industriellen Räumen NRW führen. Die Bezeichnung von 6.3-3 als Grundsatz würde der Regionalplanung die notwendigen Spielräume für eine angepasste Ausgestaltung lokaler Bedürfnisse ermöglichen und insbesondere bürokratische Planungshürden vermeiden.

Wir halten es zudem für unbedingt notwendig, dass auch bei der Ausweisung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen das Ziel des Umgebungsschutzes Berücksichtigung findet.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Die Festlegung der interkommunalen Zusammenarbeit als Grundsatz im Entwurf des Landesentwicklungsplanes findet unsere Unterstützung. Damit ist bei diesem Aspekt eines nachhaltigen Planungsansatzes auch weiterhin die notwendige Flexibilität gewährleistet, ohne dass der sicherlich sinnvolle Ansatz vernachlässigt wird. Interkommunalität darf aber nicht zwingend für die Entwicklung von Standorten werden, sofern die Notwendigkeit bzw. die Möglichkeit vor Ort nicht gegeben ist.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Damit die Formulierung aus Grundsatz 6.3-5 Absatz 2 nicht im Sinne eines vorrangigen Belangs angewandt und sie damit zum „KO-Kriterium“ wird, sollte der Absatz wie folgt gefasst werden: „... Darüber hinaus ist es wünschenswert, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festzulegen, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien ermöglicht wird.“

Da es sich bei 6.3-5 um einen Grundsatz handelt und damit die verschiedenen Teilaspekte im Einzelfall der Abwägung unterliegen, sollte dies auch in der Begründung so zum Ausdruck kommen. Insbesondere bei der Nutzung vorhandener Wärmepotentiale und Erneuerbarer Energien sind die Formulierungen zu restriktiv gefasst. Wir schlagen stattdessen vor: „Für die Planung neuer GIB bzw. die Erweiterung vorhandener GIB ist es wünschenswert, dass die Nutzung vorhandener Wärmepotentiale oder erneuerbarer Energien möglich ist.“

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Nach einer bereits im Jahr 2001 erfolgten gutachterlichen Eignungsüberprüfung ist es zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Flächen gekommen. Auffallend ist die überwiegende Lage der verbliebenen Flächen im westlichen Landesgebiet. Im Hinblick auf eine ausgewogene Landesentwicklung ist diese Verteilung kritisch zu hinterfragen.

Insbesondere halten wir in diesem Zusammenhang eine Vorgabe an die Regionalplanung für sinnvoll, die wegfallenden Flächen hinsichtlich der Nutzung zumindest als regionalbedeutsame Flächen zu prüfen und in Abstimmung mit den Kommunen für zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen auf interkommunaler Ebene zu sichern. Das wäre eine Fortsetzung des langfristig angelegten Vorsorgegedankens, der auch bei der ursprünglichen Auswahl dieser Flächen im LEP VI ausschlaggebend war.

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Dieses Ziel ist in der vorliegenden Formulierung aus unserer Sicht nicht praktikabel. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor: „...Endausbaustufe eines Vorhabens oder eines Verbundvorhabens. Ausnahmsweise können auch landesbedeutsame Großprojekte mit einem niedrigeren Flächenverbrauch zugelassen werden.“

Aus den Formulierungen des Zieles 6.4-2 lässt sich ableiten, dass unter einem landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben entweder die Ansiedlung eines Unternehmens/Betriebes oder mehrerer Unternehmen/Betriebe im Verbund mit mindestens 80 ha Flächenbedarf und Industrierhintergrund zu verstehen ist. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

- Einzelne Großvorhaben

Uns ist in den letzten 20 Jahren kein Vorhaben in der geforderten Größenordnung bekannt geworden, das in NRW geplant oder realisiert wurde. Daher kann die angesetzte Größenordnung

von mindestens 80 ha Flächenbedarf für ein Großvorhaben unter den in NRW geltenden Rahmenbedingungen als unrealistisch eingestuft werden. Die 80 ha-Grenze macht dauerhaft die industrielle Nutzung dieser Flächen selbst nach den Kriterien auf Seite 47 des LEP-Entwurfs unmöglich.

- **Verbundvorhaben**
Unverständlich ist, warum für Verbundvorhaben eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung erforderlich sein soll. Diese stellt eine zusätzliche Hürde dar und ist entbehrlich, zumal im Grundsatz 6.4-3 die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller relevanten Akteure vorgesehen ist.

Des Weiteren erfolgt die Definition eines Verbundvorhabens im Erläuterungstext auf der Basis eines Branchenbeispiels. Dies kann zu Fehlinterpretationen führen. Nachfolgende Definition eines funktionalen Verbundes könnte zur Klarstellung aufgenommen werden:

„Ein funktionaler Verbund besteht dann, wenn Unternehmen Teil eines Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Dies ist dann der Fall, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Unternehmen sind vertikal, das heißt durch Lieferverflechtungen miteinander verbunden;
- Die Unternehmen kooperieren horizontal, das heißt alle Partner stehen auf der gleichen Stufe der Wertschöpfungskette und erstellen/erbringen komplementäre Produkte oder Dienstleistungen;
- Die Unternehmen kooperieren in einem dem direkten Produktionsprozess vor- oder nachgelagerten Bereich, zum Beispiel in den Bereichen Forschung und Entwicklung oder Distribution/Logistik.“

Zu 6.4-2 Erläuterungen

Vom Grundsatz her ist die Wirtschaft mit dem Ziel 6.4-2 und den Erläuterungen einverstanden. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Festlegung auf einzelne Branchengruppen, wie dies auf Seite 47 im Absatz 5 erfolgt, die möglichen positiven Wirkungen dieses Zieles zu sehr einschränkt. Es sollte an dieser Stelle klar herauskommen, dass es sich um eine nicht abgeschlossene Aufzählung handelt.

6.5 Großflächiger Einzelhandel

Mit Blick auf die Inhalte des Kapitels 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ verweisen die Industrie- und Handelskammern auf die Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel vom 20.09.2012 sowie die Handwerkskammern auf die Stellungnahme vom 28.09.2012.

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützen einhellig die Absicht der Landesregierung, auch weiterhin auf Instrumente der Raumordnung und Landesplanung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu setzen. Auch die vorgeschlagenen Regelungsgegenstände finden zumindest von der jeweiligen Grundidee her die Zustimmung aller Industrie- und Handelskammern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 15 von 16 Industrie- und Handelskammern dem Entwurf bei der vorgeschlagenen unterschiedlichen Verbindlichkeit der einzelnen Regelungen – also der Unterteilung in Ziele und Grundsätze – folgen, während eine Industrie- und Handelskammer anderer Auffassung ist. Die IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid hat daher eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Auch die sieben Handwerkskammern begrüßen übereinstimmend das Vorhaben des Landes, auf der Ebene der Landesplanung Grundlagen für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu schaffen. Die im Teilplan festgelegten Regeln erscheinen allen Handwerkskammern maßvoll und ausgewogen. Das gilt auch hinsichtlich der bezogen auf die einzelnen geregelten Tatbestände jeweils gewählten Verbindlichkeit.

Das im weiteren Verfahren aufgenommene Ziel 10 stellt mit Blick auf die ausdrückliche Einbezie-

hung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne aus der Sicht des Handwerks eine sinnvolle Ergänzung bzw. Klarstellung dar.

Die vorgenannte Zustimmung gilt auch für das im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel nachträglich aufgenommene Ziel 10 bzw. Kapitel 6.5-10 Ziel Vorhabenbezogenen Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BNVO.

6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Die Forderung einer „Ankopplung“ von Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus an bestehende Allgemeine Siedlungsbereiche ist unter Freiraumschutzgesichtspunkten nur auf den ersten Blick nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang wird außer Acht gelassen, dass in vielen Regionen des Landes, zum Beispiel im touristisch intensiv genutzten Sauerland, ein Großteil der Siedlungen auf Grund einer Ortsteilgröße von unter 2.000 Einwohnern unter der „Darstellungsschwelle“ für ASB liegt. Entsprechend besteht die Gefahr, dass durch die Zielformulierung zum Beispiel aus touristischer Sicht für einzelne Regionen sinnvolle Entwicklungen (unter anderem im Bereich der Ferienparks oder an Stauseen) von vornherein verhindert oder zumindest deutlich erschwert werden. So können etwa im Sauerland neue Freizeitanlagen oft nicht in den Siedlungsschwerpunkten errichtet werden, weil diese wie im Oberen Ruhrtal durch Verkehrswege und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dominiert werden. Deshalb hat sich hier in der Praxis eine räumliche Trennung von Gewerbe- und Freizeitstandorten bewährt. Daher scheint zumindest die Aufnahme (weiterer) Ausnahmemöglichkeiten notwendig.

7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- a) Freiraum wird auch zukünftig notwendigerweise für Wirtschaft, Wohnungsbau und Infrastruktur in Anspruch genommen. Das Ausmaß hat auch weiterhin in direkter Akzessorietät zum Bedarf zu stehen. Ziel bleibt es, neuen Flächenbedarf im bestehenden Siedlungsraum darzustellen. Die Wirtschaft hält es für geboten, am Prinzip der Innen- vor der Außenentwicklung grundsätzlich festzuhalten. Faktoren wie beispielsweise die geeignete verkehrliche Anbindung, die notwendige Infrastruktur oder auch der Immissionsschutz setzen der Ausweisung zusätzlicher Gewerbebereiche jedoch Grenzen. Bei berechtigtem Interesse muss daher nach unserer Auffassung weiterhin eine geordnete und marktgerechte Flächenentwicklung in bisher unbesiedelten Bereichen möglich sein.
- b) Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die getroffenen Ausführungen zu Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven und Ziel 6.1-11 Flächensparende. Siedlungsentwicklung und des entsprechenden Hinweises (insbesondere Definition Bedarf) zu 7.1-1.

7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Nach unserer Auffassung besteht dieser Grundsatz in Abs. 3 und 4 überwiegend aus deklaratorischen Hinweisen auf bestehende fachgesetzliche Regelungen (zum Beispiel UVPG). Gleichwohl begrüßen wir die Erwähnung wirtschaftlicher Belange in den Spiegelstrichen 4, 5 und 6.

7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Im Grundsatz 7.1-4 wird die Aussage getroffen, dass die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Insbesondere Räume ab einer Flächengröße von 50 km² sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Frage der Flächeninanspruchnahme von Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich im Zuge der jeweiligen Fachplanungen der Aufgabenträger (Strategische Umweltprüfung, Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren) abgehandelt wird. Insofern sollten keine generellen Vorfestlegungen schematischer Art in Form einer Karte getätigt werden. Der Landesentwick-

lungsplan hat in diesem Bereich keine unmittelbare Regelungskompetenz. Aus diesem Grund kann aus unserer Sicht auf die Ausführungen insgesamt verzichtet werden.

7.1-5 Grundsatz Bodenschutz

Wir unterstützen diesen als Grundsatz formulierten Gedanken, der im Übrigen auch bereits im Bundesbodenschutzgesetz und im UVPG so verankert ist, auch deswegen, weil durch einen solchen Grundsatz bei Planungen die jeweiligen Belange gleichberechtigt in die Abwägungen einzustellen sind.

7.1-6 Ziel Grünzüge

Bei der Betrachtung der zeichnerischen Festlegung der Grünzüge fällt zunächst auf, dass sie teilweise direkt an Siedlungsräume anschließen, während dies in anderen Fällen nicht der Fall ist. Es wird nicht erläutert, dargestellt oder erklärt, warum diese Binnendifferenzierung vorgenommen wird.

Insbesondere in den Fällen, in denen die Grünzüge fast an den gesamten Siedlungskörper heranrücken, ist dessen Entwicklungsfähigkeit nach den Ausführungen im Ziel und den Erläuterungen dazu nur ausnahmsweise möglich. Dies betrifft die Entwicklungsfähigkeit des Siedlungsraums insgesamt, mithin sowohl die Wohnbau- als auch die Gewerbeflächenentwicklung. Hiervon sind nicht nur Neuvorhaben betroffen, sondern auch die Erweiterungsfähigkeit bestehender Standorte, die nur in die Grünzüge hinein zu realisieren wären. Dieses lehnt die Wirtschaft ab.

Ferner vermissen wir die Darstellung der Kriterien, die für eine Ausweisung der Flächen als Grünzüge entscheidungserheblich sind. Da die Schutzintensität von Grünzügen erkennbar unterhalb derjenigen von festgesetzten Naturschutzgebieten liegt, empfehlen wir, analog zu Kapitel 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege einen entsprechenden Grundsatz zu formulieren.

Alternativ plädieren wir dafür, die bisher in Absatz 2 sehr restriktiv gehaltene Fassung von Ausnahmemöglichkeiten mit Blick auf die notwendige Flexibilität der Entwicklung von Siedlungsräumen zu erweitern. Dies betrifft auch die Frage, an welcher Stelle Kompensationsmaßnahmen stattzufinden haben.

Bei der Darstellung der Grünzüge handelt es sich nicht um eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen, im Gegenteil: Die Regionalpläne haben die im LEP festgelegten Grünzüge zu übernehmen. Zu einem großen Anteil sind die im LEP dargestellten Grünzüge mit regionalen Grünzügen deckungsgleich, dies ergab ein Vergleich der im LEP dargestellten Grünzüge mit den regionalen Grünzügen, die im Regionalplan (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt sind. Gemäß der Aussagen des Regionalplans erfolgte die Darstellung der regionalen Grünzüge im GEP 99 aufgrund von Abstimmungsprozessen zum Beispiel mit den betroffenen Kommunen. Diese Abstimmungen fanden in den Jahren 1995 – 1996 statt, also vor fast 20 Jahren (vgl. Einleitung zum Textteil des GEP 99). Sofern der LEP sich für die Darstellung der Grünzüge der regionalen Grünzüge bedient, ist in Frage zu stellen, inwieweit derartig veraltete Festsetzungen nun auf LEP-Ebene sinnvoll sind. Hier ist die Aktualität der Aussagen zu überprüfen, so dass der oben bereits angesprochenen Darlegung von nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Darstellung und Weiterentwicklung der Grünzüge können schon allein aufgrund der Maßstäblichkeit ausschließlich Aufgabe der Regionalplanung sein und sollten daher im Landesentwicklungsplan nicht weiter thematisiert werden.

7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu 6.1-6 und 6.1-8, die auch auf 7.1-8 ihre

grundsätzliche Anwendung finden können.

Darüber hinaus lehnen wir eine bevorzugte Festlegung zum Natur- und Artenschutz in dieser Formulierung ab. Welche zukünftige Nutzung realisiert wird, ist einem entsprechendem Abwägungsvorgang zu unterwerfen. Vorfestlegungen sind in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Wir fordern eine vorurteilsfreie Einzelfallprüfung.

Wir halten die explizite Benennung des Aspekts Flächen für Erneuerbare Energien an dieser Stelle für nicht statthaft. Dass die Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien sinnvoll sein kann, ist unzweifelhaft richtig. Aber auch hier sollte der Grundsatz der Einzelfallprüfung Anwendung finden. Vorfestlegungen, die nicht auf die jeweils spezielle Einzelfallsituation eingehen, sind nicht sinnvoll.

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

7.2 Natur und Landschaft verfolgt in seinem Kerngedanken eine Verstärkung des Biotop- und Artenschutzes gegenüber den Formulierungen in der bisherigen Landesplanung. Vor diesem Hintergrund werden mehrere Ziele und Grundsätze formuliert, die aus Sicht der Wirtschaft kritisch hinterfragt werden müssen.

So umfasst der vorgesehene Aufbau des Biotopverbundes sowie die angesprochenen Gebiete für den Schutz der Natur zum Teil auch Flächen, die bisher nicht mit einem rechtlichen Schutzstatus versehen sind. Durch die Pauschal Aufnahme auch solcher Flächen in diese Zielsetzung wird diesen Gebieten in der Wirkung aber bereits jetzt ein Schutzstatus verliehen, ohne dass die konkrete Notwendigkeit der Einbeziehung solcher Flächen belegt ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, wie künftig mit solchen Gebieten umgegangen werden soll, in denen mehrere, miteinander konkurrierende Nutzungen ausgeübt werden können (etwa auch auf der Basis von Vertragsnaturschutz). Damit einher geht die Frage, wie eine derartige Situation im Rahmen der hier gewünschten Zieldefinition darstellbar ist.

7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten

Der Begriff europäische Vogelarten sollte entsprechend dem in NRW vorhandenen System der geschützten Arten ergänzt werden in: „**planungsrelevante europäische Vogelarten**“. Allerdings ist der gesamte Grundsatz im Prinzip überflüssig, da die Aussagen bereits über das Fachrecht (besondere Artenschutzrecht) abgedeckt sind und der Grundsatz bei Planungen ohnehin zu beachten ist. Wir plädieren daher dafür, ihn zu streichen.

7.3-4 Grundsatz waldarme und waldreiche Gebiete

Wir folgen der Auffassung der Landesregierung, dass der Wald ein bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften ist, das Landschaftsbild prägt und auch im Rahmen der landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie der Umweltbildung wichtige Aufgaben erfüllt. Auf Grund seiner vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen sollte daher der Wald nach Möglichkeit erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen bewahrt, in seiner Struktur weiter entwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden. Im Rahmen dieser Ziele erfolgt in den Erläuterungen zum Grundsatz 7.3-4 die Definition der waldarmen (Gemeinden mit weniger als 20 Prozent Waldanteil) und der waldreichen (Gemeinden mit mehr als 60 Prozent Waldanteil) Gebiete in NRW.

Uns ist in diesem Zusammenhang unklar, wie diese beiden Grenzwerte zu Stande kommen. Welche Begründung liegt für diese speziellen Grenzwerte vor. Wir regen an, in diesem Zusammenhang keine „starrten“ Werte festzulegen, die in den nachgelagerten Planungsebenen zu Problemen im Abwägungsprozess führen können. Es sollte sich vielmehr um Ziel- bzw. um Orientierungswerte handeln. Damit würde gewährleistet, dass auf den nachgelagerten Planungsebenen bei der möglichen Inanspruchnahme von Waldflächen eine vorurteilsfreie Abwägung der Belange des Waldes

mit den anderen abwägungsrelevanten Belangen stattfinden kann.

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes

Aus unserer Sicht gibt der Grundsatz 7.4-1 wesentliche Gedanken aus der Wasserrahmen-Richtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz wieder. Die Darstellung fachrechtlicher Bestimmungen ist aus unserer Sicht an dieser Stelle entbehrlich. Sofern hieran jedoch festgehalten werden soll, regen wir an, den Wasserhaushaltsgesetz-Grundsatz, „die wirtschaftliche Nutzbarkeit von Wasser zu gewährleisten“² mit aufzunehmen, etwa indem dem bisherigen Satz 1 dieses Grundsatzes folgende Aussage vorangestellt wird: **„Sauberes Wasser ist ein zentraler Bestandteil der Natur, ein unverzichtbares Lebensmittel und eine wichtige Basis für unterschiedliche Produktions- und Dienstleistungsprozesse.“**

7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer

Wir unterstützen die Absicht, dass Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke nutzbar bleiben sollen. Damit allein werden die schon bestehenden Nutzbarkeiten aber nicht ausreichend angesprochen. Vielmehr muss auch künftig wirtschaftliche Nutzung in weiterem Sinne möglich bleiben, selbstverständlich unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belange.

Daher regen wir an, den Grundsatz 7.4-2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „Oberflächengewässer sollen auch **für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke sowie für wirtschaftliche Zwecke nutzbar sein**, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.“

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen angesprochene Verbesserung der Durchgängigkeit ist nach unserer Auffassung sicherzustellen, dass Wasserkraft nutzende Unternehmen auch künftig eine Entwicklungsperspektive am Standort besitzen. Dies ist auch im Zuge der Energiewende von Bedeutung.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Wir regen an, dass die hier angesprochene Vorsorge von Wasservorkommen entsprechend den Formulierungen des Fachrechtes (§ 51 WHG) im Sinne einer **Kann-Bestimmung** sichergestellt wird.

7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte

Unbeschadet des in diesem Ziel ausgesprochenen Schutzes geplanter Talsperrenstandorte muss es nach unserer Auffassung möglich bleiben, vorübergehende Nutzungen, die dem erklärten Ziel nicht entgegenstehen, weiterhin zuzulassen. Wir plädieren daher für eine entsprechende Ergänzung der Erläuterung.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Wir unterstützen den Grundgedanken der Vorsorge, der durch dieses Ziel verfolgt wird. Wir weisen allerdings darauf hin, dass trotz Bestandschutzes für Betriebe, die in Überschwemmungsgebieten liegen, deren Entwicklung und Fortbestand erheblich eingeschränkt sind. Für Kommunen bedeutet die Ausweisung von Überschwemmungsflächen, dass vor dem Hintergrund immer schärfer gefasster Flächenverbrauchsziele die Ausweisung von Gewerbeflächen weiter erschwert wird. Beide Auswirkungen können der Wirtschaft erheblich schaden. Zum Wohle des Wirtschaftsstandortes NRW ist vor dem Hintergrund der Vorschattierung der Überschwemmungsgebiete durch die im

² Vgl. Landmann/Rohmer: Umweltrecht Kommentar, 1 WHG Vorb. 15

LEP ausgewiesenen Überschwemmungsbereiche sensibel vorzunehmen.

In diesem Sinne plädieren wir dafür, den ersten Satz des Zieles wie folgt zu erweitern: „Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln, **wobei dem Grundsatz des dynamischen Bestandschutzes Rechnung getragen wird.**“

8. Verkehr und technische Infrastruktur

Die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschiff und Luftverkehr wirken in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend zusammen. Im Landesentwicklungsplan 2025 sind für die Interaktivität der Verkehrsträger notwendige zusätzliche Schnittstellen sowie die räumlichen, speziell die flächenspezifischen Voraussetzungen zu gewährleisten – unter Beachtung der Trimodalität. Die Verkehrsträger müssen bei allen Überlegungen gleichrangig behandelt werden und Ihre spezifischen Vor- und Nachteile berücksichtigt werden.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Der Grundsatz, siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abzustimmen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erläuterungen fokussieren sich jedoch zu einseitig auf das Segment der Nahmobilität, insbesondere auf den öffentlichen Personennahverkehr. Diese beschränkte Darstellung lässt unzulässiger Weise außer Acht, dass insbesondere in den Flächenregionen des Landes Nahmobilität zu einem erheblichen Teil als motorisierter Individualverkehr stattfindet. Daher regen wir an, den Passus wie folgt zu ändern: „Ein Baustein kann dabei die sogenannte Nahmobilität und die dafür notwendige Infrastruktur sein. Fahrradmitnahme (...)“.

8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Das Ziel, Freiraum für neue Verkehrsinfrastruktur nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich. Infrastrukturausbau findet in erster Linie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsstrassen statt. Der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur ist in vielen Fällen (zum Beispiel im Zuge von Ortsdurchfahrten) faktisch nicht möglich. Die Umlenkung von Verkehren auf alternative Bestandsrouten verlagert das Problem nur, anstatt es zu lösen. Eine weiträumige Umlenkung von Verkehren auf bereits leistungsfähig ausgebaute Alternativrouten wird vom Verkehrsteilnehmer nicht akzeptiert, falls hiermit eine erhebliche Verlängerung der Wegstrecke und/oder eine erhebliche Verlängerung der Reisezeit verbunden ist. Insofern muss es auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Anspruch zu nehmen. Wir plädieren in diesem Zusammenhang außerdem dafür, die in 6.1-11 formulierte Zielsetzung, der zufolge das tägliche Flächenwachstum bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduziert werden soll, nicht auf Verkehrsflächen zu übertragen.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Ausnahmen ausschließlich auf den nicht motorisierten Verkehr sowie auf neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, begrenzt werden. Das gleichwertige Ziel der Verlagerung von Personenverkehren und Straßengüterverkehren zur Entlastung von Siedlungsbereichen sollte daher ergänzt werden. Zudem regen wir an, in der Formulierung „Die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene dient dem Umwelt- und Klimaschutz“ den Verkehrsträger „Wasserstraße“ zu ergänzen.

Im Ziel 8.1-2 werden einschränkende Formulierungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum und die Erweiterung von Verkehrswegen formuliert. Hierdurch wird dem Landesentwicklungsplans eine Regelungskompetenz unterstellt, die ihm de facto nicht zukommt. Die Ausführungen stehen zudem im Widerspruch zu den korrekten Erläuterungen zu diesem Kapitel, wonach der Bedarf für neue Trassen von der Fachplanung bzw. von den Vorhabenträgern zu definieren ist.

Soweit diese Projekte bereits in entsprechenden Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise des Landes aufgenommen wurden, sind diese durch den LEP zu beachten.

Zu 8.1-3 Verkehrsstrassen

Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, Verkehrsstrassen bedarfsgerecht, frühzeitig und langfristig zu sichern und verschiedene Verkehrsinfrastrukturen zu bündeln. Darüber hinaus sollte die Landesplanung anstreben, weitere Leitungstrassen, insbesondere Energieleitungen, mit den Verkehrsstrassen zu bündeln.

8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz

Nordrhein-Westfalen ist das Haupttransitland Deutschlands und fungiert als Hinterlanddrehscheibe für die Seehäfen Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam (ZARA-Häfen) im Westen sowie für die norddeutschen Seehäfen. Für die Trassen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes ist, wie im LEP-Entwurf festgehalten, planerische Flächenfürsorge zu betreiben. Wir regen an, die entsprechende „Soll“-Formulierung auf Seite 102 in eine „Muss“-Formulierung zu ändern.

Wir begrüßen die besondere Hervorhebung der Bedeutung des Eisernen Rheins und der Ausbaustrecke Emmerich – Oberhausen als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze. Der Schienekorridor Antwerpen–Ruhrgebiet könnte insbesondere durch eine Reaktivierung des „Eisernen Rhein“ zu einem Rückgrat für den internationalen West-Ost-Verkehr werden und in dieser Eigenschaft die vorhandenen Straßen- und Schienennetze entlasten. Gleiches gilt für die sogenannte Betuwe-Linie, die den Hafen Rotterdam über die auszubauende Schienenstrecke „Emmerich – Oberhausen“ mit dem Ruhrgebiet verbindet.

Neben den gerade genannten Schienenstrecken sollte auch der TEN-T Corridor North Baltic Sea, der Amsterdam/Rotterdam über Rheine/Arnheim, Hannover, Berlin, Warschau und Riga mit Tallinn verbindet sowie die TEN-Schienenmagistrale „Skandinavien – Hamburg – Köln – Süddeutschland/Südeuropa“ im LEP ergänzt werden.

8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel richtig dargestellt, sollten Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend entwickelt werden. Der Bedeutung dieser Verbindungen für die wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens wird jedoch an dieser Stelle ein zu hoher Stellenwert eingeräumt. Daher regen wir an, die Formulierung des zweiten Satzes der Erläuterung auf Seite 106 wie folgt zu ändern: „(...) Verkehrsverbindungen über die Grenzen des Landes hinaus von *großer* Bedeutung“.

Anschließend werden die Nachholbedarfe bei den grenzüberschreitenden Schienenverbindungen nach Belgien und in die Niederlande betrachtet und eine Liste der zu sichernden SPNV-Verbindungen aufgeführt. Zunächst ist die Liste aus unserer Sicht unvollständig. Wir bitten, die Schienenstrecken „Rheine – Hengelo“ und „Emmerich – Arnheim“ zu ergänzen. Wieso an dieser Stelle ausschließlich grenzüberschreitende SPNV-Verbindungen in die Nachbarstaaten thematisiert und aufgeführt werden, und nicht wie in der Formulierung des Grundsatzes auf Seite 102 auch Verbindungen in die Nachbarländer (Bundesländer) erschließt sich uns nicht. Aus Sicht der Wirtschaft sollten auch die grenzüberschreitenden SPNV-Verbindungen nach Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz in die Liste aufgenommen werden.

In den Ausführungen des Grundsatzes werden grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen im Allgemeinen thematisiert. Die grenzüberschreitenden Straßenverbindungen werden an dieser Stelle jedoch nicht berücksichtigt. Wir regen an, diese hier entsprechend zu ergänzen.

8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen

in Nordrhein-Westfalen

Der Luftverkehr hat für den Wirtschafts- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung. Alle Prognosen gehen davon aus, dass sich der Luftverkehrsmarkt weiter dynamisch entwickeln wird. Die dezentral ausgerichtete Luftverkehrskonzeption des Landes stellt sicher, dass NRW die sich hieraus ergebenden Chancen für sich nutzen kann. Durch das dezentrale Flughafenkonzept erhalten alle Regionen des Landes einen raumnahen Zugang zu Luftverkehrsangeboten. Dieser grundlegende Strukturierungsansatz stärkt die Bindung des Nachfragepotenzials an die NRW-Verkehrsflughäfen und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes NRW insgesamt. Dieser Ansatz wird deshalb richtigerweise im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2025 hervorgehoben.

Alle sechs namentlich genannten Verkehrsflughäfen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Luftverkehrsanbindung in NRW und müssen sich daher auch in Zukunft weiterentwickeln können. Bei einer Funktionszuweisung im Rahmen der zu überarbeitenden NRW-Luftverkehrskonzeption sollten die Stärken der einzelnen Flughäfen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden.

Bezug nehmend auf die obige Vorbemerkung regen wir an, das Ziel 8.1-6 und die zugehörigen Erläuterungen auf Seite 102/103 abzuändern. Insbesondere fordern wir mit Nachdruck, auf die mit der Formulierung auf Seite 103: „...in Abstimmung mit ...gesichert werden“ verbundene Einengung der Entwicklungsmöglichkeiten der als "regional bedeutsam" bezeichneten Flughäfen zu verzichten. Diese Zielformulierung käme praktisch einem Veto-Recht der als „landesbedeutsam“ bezeichneten Flughäfen gleich. Die Formulierung konterkariert zudem den von der Landesregierung unterstützten Ansatz der dezentralen Flughafenstruktur in NRW. Der oben genannte Passus auf Seite 103 des LEP-Entwurfs ist daher ersatzlos zu streichen.

Im vierten Absatz auf Seite 107 verneint der LEP generell einen Neubaubedarf an Flughäfen. Feststellungen über den Bedarf eines Neubaus obliegen jedoch den entsprechenden Fachplanungen und damit der Einzelfallprüfung. Es ist nicht Aufgabe des LEP, Verkehrsbedarfe festzulegen. Daher sollte dieser Absatz (Seite 107) gestrichen werden.

Im fünften Absatz auf Seite 107 nimmt der LEP-Entwurf Bezug auf den Flughafen Düsseldorf und den dort gültigen Angerlandvergleich. Hier wird unterstellt, dass der Angerlandvergleich Vorgaben zu den Grenzen der Fluglärmentwicklung beinhaltet. Da dies jedoch nicht Regelungsinhalt des Angerlandvergleichs ist, bitten wir folgende Formulierungsänderung vorzunehmen: **„Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten, der unter anderem Regelungen zum Flughafenausbau und zur Nordbahnnutzung enthält. Zugleich ist der Flughafen Düsseldorf in seiner besonderen Funktion als einziger Drehkreuzflughafen in NRW mit interkontinentalen Passagierflügen, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“**

Darüber hinaus ist die besondere Bedeutung des Flughafens Köln/Bonn als Luftfrachtdrehkreuz wie folgt zu ergänzen: **„Die wichtige Funktion des Flughafens Köln/Bonn als Drehkreuzflughafen für Luftfracht ist zu sichern.“**

Der LEP-Entwurf sieht eine Begrenzung der Gewerbeansiedlung auf flughafenaffines Gewerbe vor. Hierunter seien Unternehmen mit direktem Bezug zum Flugverkehr zu verstehen. Eine eindeutige Abgrenzung ist mit dieser Begriffsbestimmung nicht möglich. Allerdings sind Gewerbeflächen an Flughäfen in der Regel hochpreisige Miet-, Pacht- oder Kaufflächen. Die Landesplanung sollte daher auf die Rationalität des Marktes vertrauen, wonach sich nur solche Unternehmen in unmittelbarer Flughafennähe ansiedeln, die in besonderer Weise von dieser spezifischen Lagegunst profitieren. Eine zusätzliche Regulierung durch die Landesplanung ist überflüssig. Die entsprechende Formulierung sollte gestrichen werden.

8.1-7 Schutz vor Fluglärm

Wir bitten, den ersten Absatz des Ziels 8.1-7 wie folgt neu zu formulieren. „Die Bevölkerung ist, **soweit möglich**, vor denzu schützen“.

Darüber hinaus bitten wir, den Satz: „Aus diesem Grunde....“ zu streichen. Die Lärmschutzberechnungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt. Die Einführung von „erweiterten Lärmschutzzonen“ nach Länderinterpretation wird abgelehnt. Auch auf S. 108 sind demzufolge die entsprechenden Passagen abzuändern.

8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung

Die besondere Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Nähe von Flughäfen wird begrüßt. Bei der Steuerung ist neben den Schutzinteressen der Bevölkerung auch das Interesse des Flughafenbetreibers und der Verkehrsnachfrager an einem gesicherten Flugbetrieb zu berücksichtigen. Der Absatz sollte daher wie folgt ergänzt werden: „In diese Steuerung sollen die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm **und die Belange des Flughafenbetreibers** frühzeitig einfließen.“

8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen und Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Die Binnenschifffahrt hat für NRW eine wichtige Funktion. Etwa ein Viertel aller Gütermengen erreichen oder verlassen NRW mit dem Binnenschiff. Die Schifffahrt entlastet nachhaltig andere Verkehrsträger und trägt dazu bei, dass weniger Staus auf den Straßen entstehen. Voraussetzung für einen funktionierenden Verkehrsträger Schiff sind leistungsfähige Hafenstandorte. Sie fungieren als Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern. Ihre Funktion ist daher nicht nur auf den Umschlag von Gütern, beziehungsweise einzig auf die Binnenschifffahrt beschränkt. Vielmehr hat die Bedeutung des Bahnumschlages in den nordrhein-westfälischen Hafenstandorten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Weiterhin erfüllen die Hafenstandorte logistische Zusatzfunktionen. Die in den Häfen angesiedelten Unternehmen sind eng mit dem produzierenden Gewerbe verbunden oder sind dem produzierenden Gewerbe direkt zuzuordnen. Sie sind Rückgrat des Industriestandortes. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans würdigt die Rolle der Hafenstandorte als in der Regel überregional bedeutsame Standortfaktoren für ganz NRW. Wir begrüßen die Hervorhebung dieser besonderen Bedeutung.

Für die weitere positive Entwicklung der Binnenhäfen sollten nachfolgende Aspekte besondere Beachtung finden:

- **Gewerbliche und industrielle Nutzung nicht zu eng reglementieren**

Als häufig trimodale Umschlagsplätze tragen die Häfen dazu bei, dass Verkehre verlagert werden können. Diese, auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans zugedachte Rolle, können sie im direkten Wettbewerb mit der Straße jedoch nur dann erfüllen, wenn die Vorteile des wasser- und des schienengebundenen Transports nicht durch Restriktionen in der landseitigen Zufahrt, beim Umschlag oder der Lagerung von Gütern konterkariert werden. Der Schutz der Flächen vor konkurrierenden Nutzungen ist für das System Wasserstraße daher zwingend erforderlich (vergleiche hierzu Seite 109).

Die verkehrspolitischen Zielvorgaben zur Stärkung des Systems Wasserstraße bedingen, dass das Gesamtinteresse der Wirtschaft den lokalen Vermarktungsinteressen und den primär Freizeit- beziehungsweise wohnungswirtschaftlichen Zielen übergeordnet wird. Das im LEP-Entwurf formulierte Ziel des Schutzes vor heranrückenden alternativen Nutzungen wird daher von der Wirtschaft als sinnvoll erachtet.

Des Weiteren begrüßen wir, dass der LEP-Entwurf für Häfen und hafenauffine Gewerbe vorsieht, ausreichende Flächen ohne Nutzungsrestriktionen zur Verfügung zu stellen (Seite 109). Die Aufforderung, in den Regionalplänen bedarfsgerechte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung in den Hafenstandorten festzulegen, ist sachgerecht, soweit die Auslegung einer hafenauffinen Nutzung nicht zu eng auf die Anbindung an die Wasserstraße fokussiert ist.

Wir regen zudem an, für diese hafenauffinen Gewerbeflächen eine vergleichbare Regelung wie für die landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben (6.4) zu schaffen und diese Flächen analog zu Ziel 6.4-2 (vgl. 4. Absatz der Erläuterungen auf Seite 47) nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs einzubeziehen.

- **Flächenbedarf berücksichtigen**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Wasserstraßen- und Hafenkonzept des Landes einen Flächenbedarf von 325 ha vorsieht. Das bedeutet, dass Hafenstandorte entwickelt und ausgebaut werden müssen. Alleine mit den namentlich genannten Standorten wird dieser Flächenbedarf nicht zu befriedigen sein.

- **Unterschiede in der Hafenlandschaft berücksichtigen und Entwicklungspotenziale bewahren**

Die im LEP-Entwurf erfolgte Einstufung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte lehnt die Wirtschaft ab. Durch die Gruppierung werden bestehende Strukturen zementiert und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aufgrund von neuen technischen Entwicklungen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, verhindert. Die Einstufung ist vergangenheitsorientiert und sieht keine Durchlässigkeit für Standorte vor, die als nicht landesbedeutsam eingestuft wurden, sich aber entwickeln. Außerdem widersprechen die der Kategorisierung zugrunde gelegten Kriterien den Zielen der Landesregierung, Hafenstandorte zu schützen, die über eine rein lokale Funktion hinaus, für das Land bzw. Regionen wichtig sind. Die Hafenlandschaft in Nordrhein-Westfalen ist sehr unterschiedlich. So können Häfen, die sehr große Mengen beziehen, als Teil eines Produktionsbetriebs eine rein lokale Funktion haben. Andere entwickeln zum Beispiel aufgrund von Containerverkehren bereits mit kleineren Mengen eine weit überregionale Ausstrahlungskraft für die Wirtschaft oder übernehmen Sonderfunktionen, zum Beispiel für den Umschlag von Schwergütern. Der Schwergutumschlag bedarf besonderer Beachtung, da diese Verladestellen als Tore zu den Weltmärkten, z. B. für Spezialanlagenbau, existentiell sind und damit eine direkte Verknüpfung zu den Industriearbeitsplätzen in NRW besteht. Zudem gibt es Liegeplätze und Anlegestellen, die Funktionen für die Schifffahrt übernehmen. Wichtige Hafenstandorte und Umschlagsstellen, wie z. B. Emmerich, Orsoy, Godorf, Essen oder der geplante Regioport Minden, können durch die gewählte Einstufung von dem zugrunde gelegten Schutzgedanken des Landesentwicklungsplans nicht profitieren, sind aber gegenüber einigen der als landesbedeutsam aufgeführten Standorte mindestens gleichbedeutend. Wir schlagen deshalb vor, dass sämtliche Hafenstandorte und Umschlagstellen – soweit sie nicht ohnehin Bestandteil von Störfallanlagen sind – einheitlich unter Schutz gestellt werden.

Die Kategorisierung wird dem Aufkommen der Binnenschifffahrt, das sich mit rund 160 Mio. Tonnen pro Jahr am Rhein bei Emmerich deutlich manifestiert, nicht gerecht. Der grenzüberschreitende Güterstrom bedarf eines funktionierenden Netzes von Häfen von der Grenze (deutsch-niederländischer Grenzraum) über alle Rheinhafenstandorte bis ins Kanalnetz. Die zunehmenden Verkehre, gerade im Containerbereich, setzen Entwicklungsmöglichkeiten an allen Standorten voraus.

Für die Aussagen zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs bitten wir, folgende Formulierungsänderung vorzunehmen: „Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt **bedarfsgerecht** entwickelt werden. **Zudem ist auch die Optimierung der landseitigen Anbindung der Hafenstandorte über die Straße zu berücksichtigen.**“

Es ist für die Wirtschaft ein wichtiges Anliegen, die Hafenstandorte vor heranrückenden Nutzungen zu schützen. Dies sollte auch für die Umschlagstellen für den kombinierten Verkehr gelten. Sie übernehmen eine wesentliche Funktion für den Gütertransport und sollten daher in diesem Punkt den Häfen gleichgestellt werden.

In der Ziffer 3 auf Seite 109 sollte neben dem Niehler Hafen auch der **Godorfer Hafen** aufgenommen werden. Das entspricht dem städtischen Hafengesamtkonzept, das der Rat der Stadt Köln 1988 beschlossen hat und seither konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung der Kölner Häfen ist. Darüber hinaus sollten beide Häfen nicht nur in der textlichen sondern auch in der

zeichnerischen Darstellung gekennzeichnet werden, um Interpretationsprobleme zu vermeiden.

Ebenfalls sollte in der Auflistung der darzustellenden Hafensymbole auf Seite 109 der Hafen Düsseldorf ergänzt werden: „**4. Düsseldorf: Bezeichnet den Haupthafen und, mit Blick auf den geplanten Ausbau, den Hafen Reisholz.**“

- **Fortführung des Wasserstraßen- und Hafenkongzeptes NRW**

Der im Entwurf des Landesentwicklungsplanes hergestellte Zusammenhang zwischen dem LEP und dem Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkongzept Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich zu begrüßen.

8.1-11 Ziel Schienennetz

Wir begrüßen die Formulierung, dass die Mittel- und Oberzentren des Landes bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden sind. Das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann, erscheint jedoch unrealistisch. Diese Formulierung widerspricht zudem dem ersten Satz, dass „nur“ Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr anzubinden sind. Vielmehr kann das Schienennetz aus unserer Sicht ausschließlich die Funktion eines Kernnetzes für den ÖPNV übernehmen.

Die besondere Hervorhebung des Rhein-Ruhr-Express (RRX) in diesem Kapitel unterstützen wir. Der RRX ist jedoch aus unserer Sicht nicht nur für die Städtereion Rhein-Ruhr, sondern als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für ganz Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Wichtigkeit. Diese beiden Aspekte sollten im LEP ergänzt werden.

Die Formulierung, dass nicht mehr genutzte Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind, wird grundsätzlich begrüßt. Wir regen hier jedoch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls an. In den vergangenen 20 Jahren wurden bereits einige ehemals stillgelegte Schienenstrecken in NRW erfolgreich reaktiviert. Gleichwohl ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – insbesondere in Flächenregionen – zu prüfen, ob bestimmte Trassen noch eine Aussicht auf spätere Reaktivierung haben oder nicht. In begründeten Einzelfällen muss es daher möglich sein, die Sicherung entsprechender Trassen zugunsten anderer Raumnutzungsansprüche aufheben zu können.

Die Auffassung, dass die zukünftige Attraktivität der Städte als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte ausschließlich von einer leistungsfähigen Schienenanbindung abhängig ist, geht unserer Auffassung nach zu weit. Die Formulierung des zweiten Satzes der Erläuterung sollte deshalb wie folgt geändert werden: „Um die Attraktivität der Städte als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte zu halten, sollten private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sein.“

Der zweite Absatz der Erläuterung in diesem Kapitel, der die Verflechtungen innerhalb der Verdichtungsräume und den Bedarf an einem leistungsfähigen ÖPNV beschreibt, ist kompliziert und missverständlich formuliert. Nicht nur innerhalb der Verdichtungsräume sondern auch zwischen den Verdichtungsräumen und den umgebenden Flächenregionen besteht der Bedarf nach einem leistungsfähigen ÖPNV.

Im letzten Absatz der Erläuterung regen wir daher folgende Formulierungsänderungen an: „Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienentrassen werden **im Regelfall** als Optionstrassen für die Zukunft **gesichert**, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anla-

gen miteinander verbinden. Letztere sind **nach einer Einzelfallbetrachtung** als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen (wie z. B. Leitungen). **In begründeten Einzelfällen ist es möglich, die Sicherung entsprechender Trassen zugunsten anderer Raumnutzungsansprüche aufheben zu können.**“

Im vorletzten Satz bitten wir, folgende Formulierungsänderung vorzunehmen: „**Temporär begrenzte** Nutzungen dieser Trassen (...).“

Der letzte Satz dieses Abschnitts zu den gesundheits- und mobilitätsfördernden Infrastrukturen ist entbehrlich. Wir bitten, ihn deshalb zu streichen.

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren wird hier nahezu ausschließlich unter dem Aspekt des Personenverkehrs und des ÖPNVs betrachtet. Die Wirtschaftsverkehre sowie der motorisierte Individualverkehr finden hier keine Berücksichtigung und sind infolgedessen zu ergänzen. Die Innenstädte sind Orte des Handels, der Dienstleistung, der Verwaltung, der Kultur, des Wohnens und der Freizeit. Diese Aufgabenvielfalt kann nur erhalten werden, wenn die Innenstädte erreichbar bleiben. Das leistet nur eine ideologiefreie Stadtverkehrspolitik, die einzelne Verkehrsträger nicht benachteiligt. Sowohl Individual- als auch öffentlicher Verkehr tragen zur Erreichbarkeit der Innenstädte bei und sind insofern gleichrangig zu behandeln.

Die Formulierung des Ziels auf Seite 104 sollte wie folgt geändert werden: In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung in angemessener Zeit und angemessener Frequenz zu gewährleisten.

Für die ersten beiden Abschnitte der Erläuterung zu diesem Kapitel regen wir daher folgende Formulierung an: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens spielt die **Erreichbarkeit mit individuellen und öffentlichen Verkehrsmitteln** eine entscheidende Rolle. **Um die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist die angemessene Versorgung mit Infrastrukturen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auch künftig sicherzustellen.**“

8.2-1 Grundsatz Transportleitungen

Die Sicherung sowie der bedarfsgerechte Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sind eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Landes und werden daher begrüßt.

8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen

Notwendige zusätzliche Hochspannungsleitungen sowie der Ausbau der vorhandenen Trassen müssen planerisch gesichert werden. Dies darf nicht durch zu strenge und bürokratische oder regulatorische Vorgaben erschwert werden.

Da die Regelung eine Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum beinhaltet, sollte sie als Grundsatz statt als Ziel der Raumordnung in den Landesentwicklungsplanaufgenommen werden.

8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen

Eine Regelung zu den Abständen von Höchstspannungsleitungen zu schutzbedürftigen Nutzungen, die für Planungssicherheit sorgt und zudem Voraussetzung für die Umsetzung dieser wichtigen Infrastrukturmaßnahme ist, wäre aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings be-

stehen Zweifel am Zielcharakter dieser Regelung. Es wird nicht hinlänglich deutlich, auf welchen fachrechtlichen Grundlagen die geforderten Mindestabstände beruhen und wie diese raumordnerisch begründet werden. Dies ist nachzuholen.

Grundsätzlich dürfen der notwendigen planerischen Sicherung von Höchstspannungsleitungen nicht zu strenge und bürokratische oder regulatorische Vorgaben entgegenstehen.

8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen

Die im Gegensatz zu der Führung als Freileitung deutlich teurere unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen konterkariert die unter Grundsatz 10.1-1 formulierte Zielsetzung einer kostengünstigen Energieversorgung. Allerdings setzt der LEP hier nur eine Vorgabe des EnWG um.

8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore

Die Ermittlung und Berücksichtigung von landesbedeutsamen Rohrleitungskorridoren von den Chemiestandorten in NRW zu den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam sowie in Richtung der südlich von NRW gelegenen Industriestandorte am Rhein wird begrüßt.

8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten

Eine Abfallbehandlungsanlage verkehrlich umweltverträglich anzubinden, ist abhängig vom jeweils gewählten Transportmittel und fällt unseres Erachtens damit nicht in den Regelungsbereich des LEP. Insofern wäre dieses Ziel ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz müssen Ziele der Raumordnung räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein. Nach unserer Einschätzung fehlt es der Formulierung "... Standorte von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden." an dieser erforderlichen Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit. Es ist nicht klar, wann eine Anbindung als umweltfreundlich einzustufen ist. Eine Anbindung an den Schienenverkehr kann in diesem Fall kaum gemeint sein. Auch die Erläuterungen zu diesem Ziel geben hierüber keinen Aufschluss. Hier ist von einer „umweltfreundlichen und kurzwegigen“ Anbindung die Rede, ohne dass diese beiden Attribute näher bestimmt werden.

8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Laut LEP-Entwurf sollen Deponien- und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen. Vor dem Hintergrund dieser Formulierung befürchten wir, dass die zukünftige Entscheidung über die Standortausweisung von Deponie- und Abfallbehandlungsanlagen nicht mehr auf der Basis wirtschaftlicher Überlegungen gefällt wird, sondern, dass dieses unter Verweis auf diesen landesplanerischen Grundsatzes vorrangig am Entstehungsort erfolgen wird. Durch solch eine entstehungsnah Standortplanung würden aber Investitionen so gelenkt, dass Entsorgungsstrukturen geschaffen werden die entsorgungspolitisch weder notwendig noch wirtschaftlich tragfähig sind. Konkret befürchten wir, dass in einigen Landesteilen neue Entsorgungsanlagen errichtet werden, während in benachbarten Regionen Anlagen nicht ausgelastet sind. Abfalltransporte, die der Auslastung bestehender Anlagen dienen, dürfen nicht grundsätzlich benachteiligt werden. Da die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung vorrangig ausschlaggebend für Standortausweisungen sein sollte, ist der Grundsatz abzulehnen.

9. Rohstoffversorgung

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen, von Energieimporten möglichst unabhängigen Energieversorgung müssen die vorhandenen heimischen Kohlelagerstätten für einen weiteren Abbau auch

zukünftig gesichert werden. Auch mögliche Nutzungskonkurrenzen dürfen dies nicht verhindern.

9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

NRW ist das rohstoffreichste Bundesland. Es ist Produktions- und Verbrauchsschwerpunkt im Bereich Steine und Erden und Standort einer leistungsfähigen Rohstoffindustrie. Die Vorkommen oberflächennaher Locker- und Festgesteine sind breit gefächert und reichen über die vorwiegend im Rheinland zu findenden Lockergesteine Kies und Sand, Lehm und Ton bis hin zu den Festgesteinsarten Kalkstein- und Kalkmergel, Diabas, Grauwacke, Schiefer, Schwerspat und Naturwerkstein (zum Beispiel Dolomit), die vor allem in den Mittelgebirgsregionen Westfalens zu finden sind. Die wertvollen Lagerstätten sind zum Teil einzigartig. Vielfach wird der gebrochene Stein vor Ort aufwändig weiterverarbeitet.

Die NRW-Rohstoffvorkommen bilden nicht nur die Grundlage für die unmittelbare rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie selbst, sondern auch für die Wertschöpfung in nachgelagerten Wirtschaftszweigen (im Hoch und Tiefbau, der Eisen- und Stahlindustrie, der Chemischen Industrie, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz). Die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit heimischen Bodenschätzen ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Landesplanung. Daher begrüßen wir es, dass sich der aktuelle Entwurf des LEP diesem Thema intensiv widmet. Dabei gilt es ausdrücklich, neben den berechtigten Belangen der Wirtschaft auch den berechtigten Belangen der Bevölkerung bei der Planung Rechnung zu tragen.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass der LEP-Entwurf in seinem rohstoffwirtschaftlichen Teil durch eine Reihe von Bestimmungen der Zielsetzung der langfristigen Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft nicht genügend nachkommt. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang die vorgesehenen Regelungen zu den Versorgungshorizonten, eine mangelnde Differenzierung nach Rohstoffqualitäten, eine im Übermaß erfolgende Tabuisierung von Lagerstätten sowie die damit korrelierende mangelnde Flexibilität bei denkbaren Ausnahmen von dem entsprechenden grundsätzlichen Gewinnungsverbot. Spiegelbildlich befürchten wir durch diese Regelungen eine massive Zunahme der Unternehmenskonzentration. Wir zeigen nachfolgend die bestehenden Problemfelder im Einzelnen auf und schlagen gleichzeitig Lösungen vor, die sich an dem Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.

1. LEP-Entwurf:

9.1-1 stellt den **Grundsatz** auf, dass neben der Standortgebundenheit von Bodenschätzen ebenso die **Qualität** eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden soll. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Bodenschätze sehr ungleich im Raum verteilt sind und in „*hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten*“ vorkommen.

Bei den späteren Erläuterungen zu 9.2-1 wird bei der planerischen Sicherung der BSAB insbesondere auf die Rohstoffmächtigkeiten abgestellt und ausgeführt, dass „gleichfalls die Qualitäten berücksichtigt werden sollen“.

2. Bewertung / Petikum

a) Zu dem zwingend zu berücksichtigenden Abwägungsmaterial gehört auch die Qualität von Rohstoffen. Eine vollständige Ausklammerung des Qualitätsaspektes bei der Standortausweisung – indem etwa nur auf die Mächtigkeit der Vorkommen abgestellt würde – wäre deshalb abwägungsfehlerhaft. Zwar hat die Rechtsprechung entschieden, die für Konzentrationszonen bestimmten Flächen müssten nicht so beschaffen sein, dass sie eine „bestmögliche Ausnutzung“ gewährleisten, doch stellt dies bei zutreffender Betrachtung keinen Gegensatz dar. Denn danach ist es zwar hinreichend aber auch erforderlich, dass an dem Standort die Voraussetzungen für „eine dem Zweck angemessene *Nutzung*“ gegeben sind.³ Insoweit ist zu ermitteln, um welchen Zweck konkret es geht und wofür die zu gewinnenden Rohstoffe eingesetzt werden sollen. Kies etwa ist gerade nicht gleich Kies, sondern bedarf einer je nach **Verwendungszweck** durchaus differenzierenden Betrachtung. Werden jene

³ Vgl. BVerwGE 117, 287 (290); BVerwG, NVwZ 2011, 812 (817).

Unterschiede im Planungsprozess deutlich gemacht, muss die Planungsbehörde dies berücksichtigen, will sie ein **Abwägungsdefizit** vermeiden.

- b) Angesichts dieser zentralen Relevanz des Qualitätskriteriums sprechen wir uns dafür aus, dass diesbezüglich eine **echte Berücksichtigungspflicht** und nicht lediglich eine „Soll-Anforderung“ normiert wird.

Wir schlagen daher vor, die „Soll-Regelungen“ im Grundsatz 9.1-1 durch indikative Formulierungen zu ersetzen und regen hierfür folgende Formulierung an: **„Ebenso sind Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens besonders zu berücksichtigen.“**

- c) In den späteren Erläuterungen zur Standortfestlegung wird maßgeblich auf die Landesrohstoffkarte verwiesen (diese liegt bisher nur für den Bereich Lockergesteine vor, eine entsprechende abschließende Bewertung für die Festgesteinsindustrie kann insoweit erst nach Vorlage der Karte getroffen werden). Die Festlegung von BSAB soll in den Gebieten erfolgen, die auf der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren **Rohstoffmächtigkeiten** verzeichnet sind. Lediglich „gleichfalls“ – also nicht „gleichrangig“ oder „gleichermaßen“ – sollen die **Lagerstättenqualitäten** berücksichtigt werden. Zudem wird die Mächtigkeit mit einer Soll-Vorgabe versehen, wohin gehend die Qualitäten lediglich allgemein zu berücksichtigen sind. Dieses Vorgehen wird der – im Vergleich zur Mächtigkeit – bedeutenderen Rolle der Qualität in der wirtschaftlichen Praxis nicht gerecht. Hinzu tritt, dass die oben genannte Rohstoffkarte Qualitäten gar nicht abbildet. Dieses Wissen haben nur die Unternehmen über Bohrungen und Sieblinien.

Wir regen deswegen an, auch in den Erläuterungen darauf zu verweisen, dass zumindest eine sich entsprechende Gewichtung von Qualität und Mächtigkeit angezeigt ist. Der RREP (Regionales Raumentwicklungsprogramm) Vorpommern 2010, S. 79, geht zum Beispiel ausdrücklich diesen Weg. Ferner ist klarzustellen, dass das Fachwissen der Unternehmen über die vorhandenen Qualitäten gleichberechtigt in die Entscheidungen einbezogen wird.

- d) Aus den Erläuterungen zu 9.1-1 ergibt sich ferner, dass Bodenschätze „in hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vorkommen“. Wir teilen diese Auffassung und plädieren vor diesem Hintergrund für eine Klarstellung, dass dieser Umstand auch das zusätzliche, abwägungserhebliche Kriterium der **Seltenheit** ausfüllt, was an verschiedenen Stellen im LEP-Entwurf adressiert wird. Dieses Kriterium ist also nicht nur gegeben, wenn es um per se seltene Rohstoffe (etwa „seltene Erden“) geht, sondern auch dann, wenn es um einen Rohstoff geht, der zwar seiner Art nach nicht selten ist, wohl aber im Hinblick auf seine spezifische Qualität. Wir regen daher an, die Erläuterungen an dieser Stelle wie folgt zu ergänzen: **„...und kommen teilweise in guten, hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vor, was bei der Abwägung besonders berücksichtigt wird.“**

- e) Wir begrüßen ausdrücklich den Hinweis in den Erläuterungen, wonach ein langfristiges Offenhalten der Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen, gerade auch für bisher nicht in Regionalplänen als Vorranggebiete gesicherte Lagerstätten, vorgesehen ist.

9.1-2 Grundsatz Substitution

1. LEP-Entwurf

Nach dem in 9.1-2 normierten Grundsatz sollen die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen „die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen.“ In den Erläuterungen heißt es dazu, dass diese Möglichkeiten „ausgeschöpft und weiterentwickelt werden sollen“ und „ihr verstärkter Einsatz ... zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für Rohstoffsicherung“ führen wird.

2. Bewertung / Petikum

- a) Hinsichtlich des Grundsatzes der **Substitution** unter 9.1-2 weisen wir darauf hin, dass zum einen nicht alle Produkte durch Recyclingbaustoffe ersetzbar sind (zum Beispiel Zement), zum anderen, dass die substituierbaren Stoffe heute schon zu 90 % tatsächlich ersetzt werden. Zusätzliche Substituierungen – in den Worten des LEP-Entwurfs: Ein noch „*verstärkter Einsatz*“ –, ist folglich faktisch beinahe ausgeschlossen; die Substitutionsmöglichkeiten sind weitestgehend erschöpft.⁴

Dieser Umstand hat auch rechtliche Konsequenzen. Denn **Unmögliches kann von niemanden verlangt** werden („impossibilium nulla est obligatio“). Eine gleichwohl erfolgende normative Vorgabe wäre **nichtig**.

- b) Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, diese Tatsache auch in den Erläuterungen zu 9.1-2 zu thematisieren und schlagen hierfür folgende Modifikation der bisherigen Formulierung vor: **„Das erreichte hohe Niveau des Einsatzes von Recyclingmaterials soll – wo es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist - beibehalten und ausgebaut werden. Sein Einsatz kann zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung führen.“**

9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung

Wir unterstützen den Grundsatz der flächensparenden Gewinnung. Die Unternehmen greifen diesen Ansatz bereits aus betriebsökonomischen Gründen auf, aber auch um den Natureingriff selbst sowie die Belastungen für die Bevölkerung zu minimieren. Hierzu haben sie bereits in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen

Wir weisen ferner daraufhin, dass im Hinblick auf die Aussage, wonach Rohstoffgewinnung in der Regel zu Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt einhergehe, gerade die durch die Rohstoffgewinnung – zeitlich begrenzt - in Anspruch genommenen Flächen noch während der Rohstoffgewinnung abschnittsweise für Nachfolgenutzungen/Entwicklungen wieder zur Verfügung gestellt werden. Außerdem stellen sich diese Flächen in der Regel ökologisch höherwertiger dar als vor dem Beginn der Rohstoffgewinnung. Sie dienen zum Beispiel zur Erholung und Freizeit oder auf ihnen werden natur- und artenschutzorientierte Flächen entwickelt.

Deswegen schlagen wir vor, die Erläuterungen um die Aussage zu ergänzen: **„Auf den zeitlich nur begrenzt in Anspruch genommenen Flächen entstehen in der Regel Räume für den Arten- und Naturschutz, für die Sport- und Freizeitaktivität der Bevölkerung oder andere, mit der Raumentwicklung vereinbare Nutzungen.“**

Soweit die Erläuterungen darauf verweisen, dass Rohstoffe gebündelt gewonnen werden sollen, weisen wir darauf hin, dass dies voraussetzt, dass das jeweilige Unternehmen die neben dem eigentlich erstrebten Rohstoff andere unter der Voraussetzung abbauen kann, dass es diese auch wirtschaftlich vermarkten kann. Daher unterstützen wir den Vorschlag, die entsprechende Passage wie folgt zu formulieren: **„...soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich sowie raumverträglich durchführbar ist.“**

Soweit die Erläuterungen darauf abstellen, dass bereits ausgebeutete Flächen auf eine „Nachentnahme und Vertiefung“ mit dem Ziel weiterer Rohstoffentnahme hin überprüft werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Maßnahmen zum einen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Rentabilität stehen und zum anderen nur dann erfolgen dürfen, wenn hierdurch nicht in bereits wieder rekultivierte Flächenabschnitte eingegriffen wird. Denn es darf nicht außer Acht bleiben, dass sich Rohstoffgewinnungsmaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Investitionen wirtschaftlich rechnen müssen – ansonsten wären sie sinnlos. Außerdem dürfte der erneute Eingriff in bereits wieder hergestellte Flächen genehmigungsrechtlich unzulässig sein. Wir schlagen daher vor, die entsprechende Passage der Erläuterungen wie folgt umzuformulieren: **„Bereits ausgebeutete Abgrabungsflächen sollen daraufhin überprüft werden, ob durch Nachent-**

⁴ „Recycling-Gutachten NRW“ vom 15.12.2009

nahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe wirtschaftlich rentierlich und in Übereinstimmung mit geltendem Recht gewonnen werden können.“

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

1. LEP-Entwurf

Gemäß 9.2-1 sind in den Regionalplänen BSAB „als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen“. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Rahmenkonzepts erfolgen muss, wobei auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden sollen.

2. Bewertung / Petikum

a) Wir plädieren dafür, von der im LEP-Entwurf vorgesehenen Ausweisung "mit Eignungswirkung" abzusehen und dafür „Vorranggebiete ohne Eignungswirkung“ auszuweisen. Nur so kann auch dem nachstehenden - und von uns unterstützten - Verlangen des LEP-Entwurfes selbst Rechnung getragen werden. Dieser führt nämlich in den Erläuterungen zu Ziff. 9.1-1 aus, dass „im Interesse zukünftiger Generationen die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten werden (sollen). Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden“.

Gerade um die hier zitierte Zielsetzung des LEP-Entwurfes erreichen zu können, muss daher die Ausweisung „mit Eignungswirkung“ in eine „ohne Eignungswirkung“ geändert werden. Hierzu gibt es auch in rechtlicher Hinsicht keine Hinderungsgründe.

b) Rechtlich gesehen ist es durchaus zulässig, Vorranggebiete auszuweisen, ohne ihnen zugleich außergebietliche Ausschlusswirkung beizumessen. Es ist planerisch **keineswegs zwingend** vorgeschrieben, ohne Ausnahme entsprechende **Konzentrationszonen** zu schaffen. Insofern könnte in zukünftigen Planungen auf die Festlegung von Eignungsgebietswirkungen gemäß § 12 Abs. 2 LPIG verzichtet werden. Ergebnis eines solchen Vorgehens wäre, dass sich Abgrabungen außerhalb von Vorranggebieten dem maßgeblichen **Fachrecht im Einzelfall** – insbesondere § 34 BNatSchG, Art. 6 FFH-Richtlinie – zu stellen hätten, dort aber **nicht von vornherein unzulässig** wären. Im Einzelnen bedeutet dies:

aa) Gemäß **§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG** „*kann*“ bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben; eine entsprechende automatische **Verpflichtung besteht** somit bundesrechtlich **nicht**. Nach **§ 12 Abs. 2 LPIG NRW** haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, „*sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt*“. Damit ist anerkannt, dass insoweit eine ausdrücklich anders lautende Festlegung zulässig ist. Sowohl der Landes- als auch der Regionalplanung ist es danach gestattet, Vorranggebiete ohne die damit regelhaft verbundene außergebietliche Wirkung festzulegen. So ist es etwa gemäß 10.2-2 bei den Windenergieanlagen vorgesehen.

Darüber hinaus können flexible Handlungsansätze zu einer effektiven Lagerstättennutzung und flächensparenden Rohstoffgewinnung führen bzw. dafür Voraussetzung sein.

bb) Der Raumplanung in NRW bliebe es mit einem solchen Vorgehen auch weiterhin unbenommen, beispielsweise an ihrem bisherigen Ansatz der Ausweisung vorrangig rheinferner Abbaugelände für Kies und Sand festzuhalten. Gleichzeitig würde der Abgrabungsindustrie aber nicht von vornherein die Möglichkeit genommen, auch in rheinnahen Gebieten eine Genehmigung (mit dann gegebenenfalls erforderlicher Einzelfallprüfung) zu erhalten. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen wie -rechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Zulassung wäre in der Sache ohnehin weitestgehend gewährleistet, dass auch ohne Konzentrationswirkung eine ungehinderte Zunahme von Abgrabungsbe-

reichen ausgeschlossen bliebe. Zugleich würde aber der sinnvollen Kombination von Vorhabenrealisierung und aktivem Naturschutz angemessen Rechnung getragen.

c) Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass ein Eignungsgebiet bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben von überörtlicher Bedeutung bei genauer Betrachtung sogar unzulässig ist.

- aa) Die Statthaftigkeit, **Konzentrationszonen** durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung auszuweisen, ergibt sich im Wesentlichen aus **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**. Öffentliche Belange stehen danach einem privilegierten Außenbereichsvorhaben (hier gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) entgegen, soweit hierfür eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Allerdings gilt der gesamte § 35 BauGB gem. **§ 38 BauGB** nicht bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Denn nach dieser Vorschrift sind die gesamten §§ 29 – 37 BauGB auf solche Projekte nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt wird. Von diesem **Ausschluss ist auch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst**, ohne dass damit die Privilegierung der speziellen Außenbereichsvorhaben entfielen.⁵

- bb) Dies rechtfertigt sich daraus, dass gem. **§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG** die Beachtlichkeit von Zielen der Raumordnung auch für Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit planfeststellungsbedürftiger, raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts gilt. Durch entsprechende Festlegungen in Raumordnungsplänen kann deshalb eine Zielverbindlichkeit grundsätzlich auch ungeachtet von § 35 Abs. 3 BauGB erreicht werden.⁶

- cc) Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass die bundesrechtliche **Definition von Eignungsgebieten** gem. **§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG**, die landesrechtlich übernommen wurde (vgl. § 12 Abs. 2 LPIG NRW), gerade auf die **Verbindlichkeit von § 35 BauGB als Beurteilungsmaßstab** abstellt. Ein Eignungsgebiet gem. dieser Legaldefinition ist danach ein Bereich, in dem bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, *die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind*, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Die gesetzliche Definition von Eignungsgebieten enthält danach die Beurteilung nach § 35 BauGB als (zwingendes – „sind“) **Tatbestandsmerkmal**. Ist aber – wie bei planfeststellungsbedürftigen Abgrabungen von überörtlicher Bedeutung – § 35 BauGB wegen § 38 BauGB ausgeschlossen, erfolgt gerade keine Beurteilung nach erstgenannter Norm; städtebauliche Belange sind vielmehr gemäß § 38 Satz 1, 2 Hs. BauGB zu berücksichtigen. Das bedeutet im Ergebnis aber auch, dass die Festlegung von **Eignungsgebieten** in der bundesrechtlich vorgegebenen Legaldefinition bei unter § 38 BauGB fallenden Vorhaben **nicht Regelungsinhalt eines Raumordnungsplans** sein kann.

- dd) Bei planfeststellungsbedürftigen Abgrabungsvorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie dies bei größeren Trockenabgrabungsprojekten und insbesondere bei größeren Naßauskiesungsprojekten der Fall ist, kommt eine raumordnungsrechtliche Festlegung eines Eignungsgebiets gem. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG deshalb gar nicht in Betracht. Gleichwohl erfolgende entsprechende Festlegungen wären **nichtig**. Mit Blick auf ein in diesem Zusammenhang fehlendes schlüssiges *gesamträumliches* Planungskonzept steht dann die Unwirksamkeit des gesamten Raumordnungsplans in Rede.

⁵ Vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 1240 (1241); NVwZ 2011, 812 ff. Rz. 32; Kraft, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 38 Rz. 21.

⁶ Vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 08.05.2012 – 20 A 3779/06 – AU, S. 21 f.; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 4 Rz. 47 ff.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung des Zieles 9.2-1 vor: **„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.“**

Ferner regen wir an, im LEP die Zielsetzung zu verankern, wonach es gerade vor dem Hintergrund einer langfristigen Steuerungs- und Reaktionsmöglichkeit und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Flexibilität dieses zentralen Raumnutzungsinstrumentes in der Zukunft darauf ankommt, auch andere Raumwidmungen entsprechend den jeweiligen Herausforderungen aktiv zu gestalten und zu fördern. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die auch in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 angesprochene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Rohstoffgewinnung auch außerhalb von festgesetzten Gewinnungsgebieten zu ermöglichen. Andere Möglichkeiten in diesem Zusammenhang wären beispielsweise Projekte zur Realisierung von Hochwasserschutz oder solche Projekte, die als eigentliche Zielsetzung die Erhaltung und/oder die Verbesserung des Artenschutzes bzw. die Artenvielfalt oder auch andere Zielsetzungen von gesellschaftlichem Mehrwert haben. Gerade für deren Realisierung eröffnet eine vorangehende Rohstoffgewinnung erst die notwendigen synergetischen Gestaltungsspielräume, wie dies bereits in der Vergangenheit eindrucksvoll - unter Einbindung aller Akteure so auch des Landes NRW - etwa durch den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen belegt worden ist.

Dies wäre umso wichtiger, sofern es bei der bereits kritisierten Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung verbleiben sollte. Vor diesem Hintergrund regen wir an, Ziel 9.2-1 wie folgt zu ergänzen: **„In begründeten Ausnahmefällen sind auch Rohstoffgewinnungsmaßnahmen außerhalb von festgesetzten Flächen in den Regionalplänen zuzulassen. Begründete Ausnahmen sind zum Beispiel Projekte, die gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes oder Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen.“**

Soweit die Erläuterungen auf S. 121 die Bedeutung der Landesrohstoffkarte hervorheben, sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass sie zurzeit nicht vollständig für alle Rohstoffe vorliegt.

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

1. LEP-Entwurf

Der LEP formuliert als weiteres **Ziel**, dass die BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens **20 Jahren** für Lockergesteine und von mindestens **35 Jahre** für Festgesteine festzulegen sind. In den Erläuterungen wird für diese unterschiedliche zeitliche Festlegung ein abweichender Amortisationszeitraum bei den einzelnen Gesteinsarten angegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem **Braunkohletagebau** einbezogen werden können.

2. Bewertung / Petitum

a) Festgesteine

- aa) Die Zielformulierung stellt eine Verschlechterung der derzeitigen Planungspraxis dar. Die Festgesteinsindustrie in NRW konnte sich bislang auf einen Versorgungszeitraum von 50 Jahren verlassen, da in den Regionalplänen neben den sogenannten BSAB auch noch sog. Reservegebiete festgesetzt werden konnten und auch wurden, um den Unternehmen die notwendige Investitions- und Planungssicherheit zu geben.

Dieses soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig so nicht mehr möglich sein. Zwar wird im Ziel 9.2-2 von einem Mindestversorgungszeitraum (hier: 35 Jahre) gesprochen, diese, aus Sicht der Wirtschaft positiv zu bewertende Formulierung, wird allerdings durch den Absatz zwei der Erläuterung konterkariert. Danach soll von diesem Mindestversorgungszeitraum bei der Aufstellung neuer Regionalpläne nicht wesentlich nach

oben abgewichen werden. Vielmehr soll sogar eine Unterschreitung des Zeitraums möglich sein. Das bedeutet aber auch, dass der Versorgungszeitraum für Festgestein zukünftig nur noch bei maximal 35 Jahren liegen wird. Solch ein Zeitraum ist insbesondere wegen der hohen Investitionskosten und zunehmend länger andauernden Genehmigungsverfahren zu kurz gegriffen.

Die Produkte der Kalkindustrie, die vor Ort durch kapitalintensive Aufbereitungs- und Veredelungsprozesse gewonnen werden, zeichnen sich durch einen hohen Investitionsbedarf aus. Dieser liegt bei den verarbeitenden Werken, die dem Gewinnungsprozess angeschlossen sind, im bis zu dreistelligen Millionen Euro-Bereich. Bereits Anfang 2005 wurde der Investitionsbedarf für ein Zementwerk mit durchschnittlich 150 Mio. Euro veranschlagt (siehe Rohstoffbericht NRW von Dezember 2005, Anhang B, S. 23). An Standorten, an denen im Zusammenhang mit der Zementproduktion beispielsweise auch Transportbetonwerke und/oder Betonfertigteilewerke errichtet werden, liegt dieser noch höher. Hinzu kommen Investitionen für Aufbereitungsanlagen und Maschinen im Tagebau in nicht unerheblicher Höhe.

Mittlerweile fällt dieser Investitionsbedarf aber deutlich höher aus. Denn die Unternehmen müssen den gestiegenen Anforderungen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechtes Rechnung tragen. So müssen an den Standorten regelmäßig erhebliche Investitionen im Bereich des Umweltschutzes getätigt werden, zum einen um wettbewerbsfähig zu sein, zum anderen aber auch, um alle anwendbaren Gesetze einhalten zu können (Legal Compliance). Darüber hinaus können neue Genehmigungen seit der Novellierung des BNatSchG nur noch mittels erheblicher Aufwendungen umgesetzt werden.

Des Weiteren verursachen Grunderwerb, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie naturschutzfachliche Ausgleichsregelungen einen immer größeren zeitlichen, personellen und monetären Aufwand. Denn allein für die Gewinnung von Bodenschätzen müssen vielfältige Genehmigungen auf der Basis unterschiedlicher Fachgesetze (beispielsweise Bergrecht, Abgrabungsrecht, Wasserrecht oder Immissionsschutzrecht und Naturschutzrecht) bei den jeweils zuständigen Behörden eingeholt werden. Je nach Komplexität kann ein Verfahren 10 Jahre und länger dauern.

Hinzu kommen Unwägbarkeiten beim Erwerb von Grundstücken. Denn Aufgrund der Einzigartigkeit der Lagerstätten müssen ganz speziell geeignete Grundstücke erworben werden. Die Verhandlung mit den Grundstückseigentümern kann sich dabei über mehrere Jahre hinziehen. Auch die Kosten für den Erwerb der Grundstücke sind in den letzten Jahren dramatisch angestiegen, da die Festgesteinsindustrie hier in direktem Wettbewerb mit der Energiewirtschaft steht (nachwachsende Rohstoffe, Energiewende) und sich dieser Wettbewerb absehbar noch weiter verschärfen wird.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten ist der zweite Absatz der Erläuterung zu streichen, da er dem eigentlichen Zielgedanken des Mindestzeitraumes von 35 Jahren, der für die Planungs- und Investitionssicherheit unabdingbar ist, entgegensteht.

- bb) Will das Land an diesem Absatz festhalten, ist Folgendes sicherzustellen: Bezogen auf den ersten Satz ist eine Formulierung zu wählen, die auf der Ebene von Regionalplänen für Festgestein ein Abweichen nach oben um bis zu 15 Jahre ermöglicht, beispielsweise durch die zusätzliche Ausweisung von Reservegebieten, um einen Versorgungszeitraum von 50 Jahren anzustreben. Mindestens muss aber sichergestellt werden, dass im Fortschreibungsprozess von Regionalplänen bereits auf Regionalplanebene gesicherte BSAB im Zuge einer Regionalplanfortschreibung nicht zurückgenommen werden dürfen. Aus dem zweiten Satz muss deutlich hervorgehen, dass eine Unterschreitung der Zeiträume nur dann möglich ist, wenn es keine ausreichend geeigneten Flächen gibt, die aus fachrechtlich zwingenden Gründen nicht zur Verfügung stehen.
- cc) Des Weiteren teilen wir die Ansicht der Landesregierung ebenfalls nicht, ein Zeitraum von mindestens 25 Jahren (siehe Absatz 3 der Erläuterung zu Ziel 9.2-2) gebe den Un-

ternehmen ausreichend Planungssicherheit. Soll mit der Zielerläuterung auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen werden, ist der im dritten Absatz des Erläuterungstextes erwähnte Mindestzeitraum entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich nach oben anzupassen, damit weitere Investitionen nicht ausbleiben.

b) Lockergesteine

- aa) Das Ziel 9.2-2 **differenziert** in erheblichem Ausmaß bei den Versorgungszeiträumen zwischen **Locker- und Festgesteinen**. Für Erstere steht lediglich ein Zeitraum von (mindestens) 20 Jahren in Rede. Für Letztere werden (mindestens) 35 Jahre genannt. Obgleich der Entwurf insoweit von Mindestzeiträumen spricht, wird in den Erläuterungen betont, dass im Falle neuer Regionalpläne davon nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll. Der Abbau von Lockergesteinen dürfte daher künftig auf nicht deutlich mehr als 20 Jahre beschränkt werden. Hieraus ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Handhabung, die Planungssicherheit für zweimal 25 Jahre zu gewähren, eine deutliche Minderung.

Die Rechtfertigung einer solchen Minderung kann seitens der Wirtschaft nicht geteilt werden. Denn die Unternehmen der Kies- und Sandgewinnung müssen substantielle Investitionen im zweistelligen Millionenbereich tätigen. Diese müssen selbstverständlich die betriebswirtschaftlichen Amortisationsvorgaben erfüllen. Wir verweisen ferner auf die zu erwartenden äußerst negativen Auswirkungen der signifikanten Verringerung der Versorgungszeiträume in den Fällen der Gewinnung von hochwertigen Industriemineralien wie zum Beispiel Quarzkiese. Diese sind für die Folgeindustrien, etwa im Bereich der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie, für eine Versorgung des nordrhein-westfälischen Marktes unverzichtbar. Daher sind diese Industriezweige essentiell darauf angewiesen, dass ihre bedeutenden Investitionen gerade in die Verarbeitungs- und Fertigungsanlagen durch eine angemessene Planungssicherheit hinsichtlich des Versorgungshorizontes der entsprechenden Rohstoffe entsprochen wird. Dies verdeutlicht noch einmal, in welchem engem und direktem Zusammenhang Planungssicherheit und zukünftige Investitionsbereitschaft stehen. Zudem ist die Relation zwischen der Größe des betroffenen Unternehmens und dem Investitionsvolumen zu beachten. Im Falle der typischerweise kleinen Kies- und Sandunternehmen ist das Investitionsvolumen regelmäßig überdurchschnittlich hoch (vgl. Rohstoffsicherungskonzept Hessen, 15.11.2006, S. 33; Rohstoffprogramm Bayern, Mai 2002, S. 99 ff.).

Auch der Rohstoffbericht NRW vom Dezember 2005 erkennt dies an. Danach entfallen auf die Lockergesteinsindustrie 0,83 bis 1,45 Mrd. €⁷ Wird der Versorgungszeitraum auf lediglich 20 Jahren beschränkt, ergeben sich signifikante Ungewissheiten hinsichtlich der Rentabilität notwendiger Investitionen. Bereits die Planungs- und Genehmigungsverfahren verursachen einen erheblich zeitlichen Aufwand, der sich vor allem – wenn auch nicht nur – aus den mannigfaltigen natur- und habitatschutzrechtlichen Anforderungen ergibt. Allein die Vorbereitung eines Abbauprojekts erfordert zahlreiche Schritte. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Praxis oftmals bis zu zehn Jahre, in einzelnen Fällen sogar 20 Jahre. Trägt man zudem der Dauer gerichtlicher Verfahren Rechnung, deren Wahrscheinlichkeit durch die Stärkung der Position der Umweltvereinigungen im Verwaltungsprozess eher zu- als abnimmt, so ergibt sich, dass die notwendige Investitions- und Planungssicherheit auch bei einem Zeitraum von 20 Jahren nicht gewährleistet wird. Erforderlich ist demgegenüber ein mindestens 25 bis 30-jähriger Versorgungszeitraum für Lockergesteine (so zum Beispiel das Rohstoffsicherungskonzept Hessen, a.a.O.; das Rohstoffprogramm Bayern, a.a.O., S. 99, gibt 30 Jahre vor; der Landesentwicklungsplan Entwurf 2012 des Freistaates Sachsen, S. 131, differenziert zwischen 20 Jahren für den kurzfristigen Bedarf und 30 Jahren für den langfristigen Bedarf).

- bb) Zudem ist das auf Seite 122 des Entwurfs vorgesehene Verfahren hinsichtlich der **Bedarfsermittlung** bedenklich. Legt man diesem eine Berechnung anhand vergangenheitsbezogener Annahmen im Zuge des Monitorings zugrunde, können sich zunächst

⁷ (Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen – Arbeitsbericht – 12/2005, Anhang B, S. B 22, 23).

gravierende Unsicherheiten ergeben. Eine andauernde Investitions- und Planungssicherheit wird zudem gerade nicht erreicht, wenn man als Ausgangspunkt lediglich kurzfristige Entwicklungen wählt. Vielmehr sollte bereits auf der Landesplanungsebene Vorsorge für eine im jeweiligen Einzelfall von allen Beteiligten für sinnvoll erachtete nachträgliche Abweichung von der Bedarfsplanung getroffen werden. Zu denken ist insoweit beispielsweise an einen allgemein akzeptierten Härtefall (Beispiel: Unternehmensaufgabe aufgrund fehlender Flächen) oder etwa zur Ermöglichung sogenannter synergetischer Projekte, etwa die Rohstoffentnahme zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Eine hierdurch bedingte erleichterte Planabweichung ohne aufwendiges Zielabweichungsverfahren liegt nach unserer Ansicht auch im Sinne der übergeordneten Landesinteressen etwa zur Stärkung des Mittelstandes oder der Bewältigung von Hochwasser als Phänomen des Klimawandels. Angesichts dessen erscheint es empfehlenswert, zur Sicherung der notwendigen nachhaltigen Handlungsweise auf eine **Bedarfsakzessorietät zu verzichten**.

Zumindest ist die zu wählende Methodik zu überdenken. In Frage käme zum Beispiel der **flächenbezogene Sicherheitszuschlag**, der auch in Baden-Württemberg angewandt wird, um den Unsicherheiten prognostischer Handlungsweisen zu begegnen. Hierbei erfolgt eine Kombination durch die Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten (vgl. Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2, Nachhaltige Rohstoffsicherung, November 2004, S. 31). Erreicht wird damit ein **Planungshorizont** von etwa **30 Jahren**, der hinreichend verlässlich ist. Auch wäre zu erwägen, das Modell der Reservegebietsausweisungen für die Zeit nach den **Vorranggebieten** wieder aufzugreifen, die für 25 Jahre gesichert sind. Jedenfalls ist der Planungshorizont für die Lockergestein abgrabende Industrie substantiell zu erweitern. Dies gilt unabhängig davon, ob räumliche oder zeitliche Handlungsinstrumente Gegenstand der Überlegungen sind.

- cc) Zu dem im LEP in diesem Zusammenhang erwähnten **Braunkohletagebau** betonen wir, dass nach den Erfahrungen aus der Praxis dort nur sehr wenige Optionen zur gebündelten Rohstoffgewinnung bestehen. Es fehlt regelmäßig an der Qualität und Mächtigkeit, um wirtschaftliche Abgrabungen zu ermöglichen. Das für den Abbau der Braunkohle selbst nicht notwendige Lockermaterial wird im Übrigen für bergbaunahe Tätigkeiten (Verfüllung, Modellierung, Rekultivierung) in Anspruch genommen.

Wir plädieren daher nachdrücklich für eine Festlegung der im Ziel 9.2-2 genannten Versorgungszeiträume der Lockergesteinsindustrie auf 30 Jahre.

9.2-3 Ziel Tabugebiete

1. LEP-Entwurf

9.2-3 formuliert als **Ziel**, dass BSAB in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten der Zonen I. bis III. a) nicht festzulegen sind. Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass BSAB dementsprechend „in konfliktärmeren Gebieten festzulegen“ sind. Sie können in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden, „wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt werden“. Eine Ausnahme könne auch „bei Standorten seltener Rohstoffe gegeben sein, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt“. Außerdem ist die Festlegung von BSAB in Natura 2000-Gebieten ausnahmsweise möglich, wenn sie „im Sinne eines ‚Integrierten Projektes‘ erfolgt, welches durch Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt ein Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht“.

2. Bewertung / Petikum

- a) Nach der derzeitigen Planungspraxis, die in Verbindung mit dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten steht, dürfen BSAB im Regelfall nur in „**konfliktärmeren Gebieten**“ festgelegt werden. Die Zielvorgabe der Tabugebiete unter 9.2-3 des Entwurfs greift diesen An-

satz auf. Das darin zum Ausdruck kommende Bekenntnis zur Konfliktaarmut ist jedoch nicht immer akzeptabel und auch in der Sache nicht zielführend. Aus mehreren Gründen fehlt die Rechtfertigung der hierbei unterstellten grundsätzlichen Vorrangigkeit bestimmter - in den vier Spiegelstrichen genannten - „(Tabu-)Nutzungen“. Schon die Begrifflichkeit erzeugt Bedenken. Nicht nur im Hinblick auf vielfältige potentielle Konflikte abseits des genuinen Naturschutzes, zum Beispiel im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und mögliche Verkehrsbelastungen, wird deutlich, dass angeblich „konfliktärmere Gebiete“ bei einer **Gesamtbetrachtung** tatsächlich wesentlich konfliktträchtiger sein können.

Die Einrichtung von Tabuzonen scheidet nach unserer Auffassung aber auch deswegen aus, weil die Rohstoffvorkommen, vor allem unter Berücksichtigung ihrer Qualitäten, nicht überall vorhanden sind und die Lagerstättegebundenheit in 9.1 explizit als Grundsatz betont wird. Ein von den Gegebenheiten des Einzelfalls unabhängiger Vorrang des Naturschutzes ist, selbst wenn es in einer besonderen Situation zu einem relevanten Konflikt kommen mag, aus volkswirtschaftlicher Sicht wegen der großen Relevanz der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vertretbar. Die Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten ist zweifellos für eine gute Planung kennzeichnend; zur Rechtfertigung der Ausweisung von Tabugebieten als Zielvorgaben eignet sie sich jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr eine **Abwägung der Belange im Einzelfall**.

Ein derartiger abwägungsrelevanter Regelungstatbestand betrifft etwa Abgrabungen in Wasserschutzgebieten der Zone III a. So hat beispielsweise die Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzgebietszone III a im Bereich Erwitte in der Vergangenheit zu keinen Problemen bei der Wassergewinnung geführt. Sollten diese Bereiche zukünftig als Tabugebiete definiert werden, wird eine wirtschaftliche Kalkmergelgewinnung kaum noch möglich sein. Auch stünde ein entsprechendes Tabugebiet dem Grundsatz 9.1-3 „Flächensparende Gewinnung“ und der auf S.119 der Erläuterungen dargestellten Absicht entgegen, wonach Abgrabungen in Abhängigkeit von Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte entsprechend dem Stand der Technik (in) möglichst große(n) Abbautiefen festgesetzt werden (sollen).

Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** (Art. 3 GG) bestätigt diesen Befund. Eine Zonierung ist zum Beispiel für die Aufstellung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen. Dieser Ungleichbehandlung fehlt insbesondere dann die Rechtfertigung, wenn man auf eine **übergreifende Ökobilanz** abstellt. Ungeachtet dessen, dass die Bodenschatzgewinnung einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirkt, kommen zahlreiche Maßnahmen in Frage, um einen solchen Eingriff weitgehend zu vermeiden, auszugleichen oder im Rahmen einer ökologischen Gesamtbilanz als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die „heit“ ist daher als alles bestimmendes Merkmal ungeeignet. Denn auch in Konfliktlagen ist ein vernünftiger und verhältnismäßiger Ausgleich der zuwiderlaufenden Interessen möglich. Dies gilt umso mehr, als die Rohstoffindustrie konzeptionell der **nachhaltigen Rohstoffgewinnung** verpflichtet ist, die auf die rohstoff-, energie- und freiraumschonende Ressourcennutzung abzielt. Die konkreten Eigenschaften der Lagerstätte und der dort vorkommenden Rohstoffe, ihre marktbedeutenden Faktoren sowie die Möglichkeit, die Rohstoffgewinnung mit weiteren Raumentwicklungszielen, die einen gesellschaftlichen Mehrwert bedeuten, sind ebenso zu betrachten wie die regionalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Potentiale im Zusammenhang mit den vorhandenen Unternehmen. Untrennbar verbunden damit ist ferner sowohl die Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs sowie seines Ausgleichs als auch die Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit der Umwelt. Hierbei sind auch die Nachnutzung der Lagerstätte sowie ihre Einbindung in regionale Raumentwicklungen zu beachten.⁸

Allein unter dem Gesichtspunkt, dass eine Windkraftanlage in der Regel weniger stark in ein „Tabugebiet“ eingreift als eine Abgrabung, wird man die Ungleichbehandlung deshalb nicht rechtfertigen können.

⁸ Vgl. dazu Schink UPR 2012, Seite 369 ff.; Schulz, Gesteins-Perspektiven 3/2013, Seite 6 ff.

- b) In diesem Sinne muss auch der in 9.2-3 enthaltene Hinweis auf **Ausnahmen** nach den Regelungen des Naturschutz- und Wasserrechts verstanden werden. In den Erläuterungen sollte daher betont werden, dass Ausnahmen nicht nur dann in Frage kommen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Schutzgebiete ausscheidet, wie es der gegenwärtige LEP-Entwurf formuliert (vgl. S. 123). Denn wenn Schutzziele überhaupt nicht beeinträchtigt werden, ist auch keine fachrechtliche Ausnahme angezeigt. Ausnahmen nach den Regelungen des Naturschutz- und Wasserrechts kommen vielmehr, wie die FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG zeigen, sogar **trotz erheblicher Beeinträchtigungen** in Frage. Auch weisen die diversen Leitfäden für Natura 2000-Gebiete ausdrücklich darauf hin. Dies gilt nicht nur für „seltene Rohstoffe“ und bei „Integrierten Projekten“, die in den LEP-Erläuterungen genannt werden. Vielmehr eröffnen die fachrechtlichen Bestimmungen regelmäßig diese Option. Dass im Ergebnis ein „Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht“ wird, ist hierfür keine notwendige Voraussetzung. Erforderlich sind vielmehr Schadensminderungs- und geeignete Verträglichkeitsmaßnahmen, die im Einzelfall festzulegen sind.

Auch der Entwurf enthält Hinweise auf Ausnahmen im natur- und wasserrechtlichen Bereich. Diese sind für das Genehmigungsrecht geschaffen und verlangen eine Berücksichtigung im Wege der Abwägung. Demgegenüber sieht der LEP-Entwurf an dieser Stelle jedoch eine Gesamtpauschalierung vor, in dem er bestimmte Gebiete vorab tabuisiert. Dadurch tritt spiegelbildlich auf allen nachfolgenden Planungsebenen ein vollständiger Entzug der durch die Fachgesetze vorgesehenen Abwägungsmöglichkeiten ein. Das bedeutet faktisch eine auf der Ebene der Landesplanung erfolgende Aushebelung der gesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Bauplanungsrechtes und wäre nach unserer Einschätzung mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Wir halten vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Verweis auf das Bestehen der Fachgesetze eine landesplanerische Vorgabe für einen besonderen Schutz der genannten Tabuflächen für unnötig.

Wir regen daher an, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen.

Alternativ plädieren wir dafür, die Formulierung des Ziels umzukehren und plädieren für folgenden Vorschlag:

„In folgenden Schutzgebieten dürfen Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Fachrechts vorliegen:

- **Nationalparke,**
- **Natura 2000-Gebiete,**
- **Naturschutzgebiete,**
- **Wasserschutzgebiete Zonen I bis IIIa.“**

Es muss berücksichtigt werden, dass auf fachrechtlicher Ebene mögliche Ausnahmen – etwa nach der FFH-Richtlinie und dem Wasserrecht – nicht nur theoretisch bestehen, sondern auch in der Praxis häufig zum Tragen kommen. So sind zahlreiche aktive Rohstoffbetriebe in den genannten Tabugebieten fachrechtlich genehmigt und arbeiten unter Erfüllung aller umweltgesetzlichen Auflagen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass in den **Erläuterungen** der Terminus **„Integrierte Projekte“** missverständlich ist. Ein Verständnis allein im FFH-rechtlichen Sinne (unter Einbeziehung sogenannter Schadensminderungsmaßnahmen) ist hier nicht angezeigt. Erforderlich ist vielmehr eine Auslegung anhand eines übergreifenden Verständnisses. Vor allem muss er Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen. Denn diesen ist das Zusammenwirken von Rohstoffgewinnung einerseits und wasserwirtschaftlichen Schutzanforderungen andererseits in beispielhafter Weise immanent. Insoweit unterstützen wir ausdrücklich den Vorschlag, solche kombinierten Vorhaben nicht als Integrierte, sondern als „Synergetische Projekte“ zu bezeichnen, um den Unterschied zu reinen naturschutzfachlichen Betrachtung deutlich zu machen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die in **7.4-6 und 7** enthaltenen **Ziele** und die zugehörigen Erläuterungen hinzuweisen. Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind danach für die Hochwasserretention zu entwickeln, Retentionsraum ist zurückzugewinnen. Diese Zielvorgabe wird daher als gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung verstanden. Es wird folgerichtig ausgeführt, dass Abgrabungen gerade zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Die unterschiedlichen Raumfunktionen in den Überschwemmungsbereichen sind daher aufeinander abzustimmen und die Optionen für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel Deichrückverlegung) ausdrücklich zu sichern (vergleiche S. 95 f. LEP-Entwurf). Zur Vermeidung eines **inneren Widerspruchs** der verschiedenen LEP-Zielsetzungen regen wir an, dass dieser Aspekt in die Erläuterungen bei den zulässigen Ausnahmen aufgegriffen wird. Damit kann der missverständliche Eindruck vermieden werden, es ginge lediglich um eine FFH-Verträglichkeit.

Wir unterstützen daher den Vorschlag nachdrücklich, die beiden einschlägigen Absätze auf Seite 123 in den **Erläuterungen** wie folgt zu fassen: „**Eine Bodenschatzgewinnung kann zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen – etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG – zulässig. Dies ist im Regelfall insbesondere gegeben, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder, im Falle „Integrierter Projekte“, bei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, z.B. auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Ausnahmen im Rahmen Synergetischer Projekte aufgrund des Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung zu regeln.**“

- c) Aufgrund des inneren Zusammenhangs unterstützen wir auch den Vorschlag, **9.2-3 Abs. 2** wie folgt zu fassen: „**Ausnahmen sind insbesondere nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.**“
- d) Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass bei den sogenannten „**Tabu-Kriterien**“ mit Blick auf FFH-, Vogel-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete klarzustellen ist, dass es sich dabei **nicht** um „**harte**“ Kriterien handelt. Denn die Rechtsprechung versteht darunter nur solche Zonen, in denen die Vorhabensrealisierung „aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen“ ist.⁹

Um eine entsprechend „harte“ Tabuzone kann es sich bei den vorgenannten Gebieten deshalb nicht handeln, weil deren (teilweise) Inanspruchnahme nach den jeweiligen fachrechtlichen Regelungen durchaus möglich, also nicht „schlechterdings“ ausgeschlossen ist (vgl. etwa § 34 BNatSchG).

Der **Unterschied** zwischen harten (nicht möglichen) und weichen (nicht gewollten) Tabu-Kriterien ist in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Werden insoweit „weiche“ Kriterien als „harte“ (miss-)verstanden, ist dies **abwägungsfehlerhaft**.¹⁰

- aa) Im Rahmen der erforderlichen Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass in der un-konditionierten Schaffung von Konzentrationszonen ein **fachgesetzlich bestehender**

⁹ Vgl. BVerwGE 117, 287 (298 ff.); BeckRS 2009, 39251; NVwZ 2005, 211; VGH Kassel, DVBl 2012, 981 (982); VGH München, NuR 2012, 572 (575 f.)

¹⁰ Vgl. VGH Kassel, DVBl 2012, 981 (983).

Entscheidungsspielraum raumordnungsrechtlich aufgehoben wird. Selbst in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten kann eine Vorhabensrealisierung bei entsprechendem Nachweis der FFH-Konformität zulässig sein (vgl. Art. 6 Abs. 3, Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 2-4 BNatSchG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Meldung eines FFH-Gebiets allein nach naturschutzfachlichen Kriterien richtet. Sonstige Belange (wie etwa die der Wirtschaft und der Rohstoffversorgung) sind nicht auf dieser Ebene, sondern erst im Rahmen der Einzelfallzulassung einzustellen. Kommt es aber wegen der Konzentrationszonenausweisung unter Inanspruchnahme von „Tabu-Kriterien“ per se nicht zu dieser fachgesetzlichen Prüffolge, würden alle sonstigen Belange systemwidrig gänzlich außen vor bleiben. Die Rechtsprechung erkennt dies im Ergebnis zwar an, stellt **kompensatorisch** aber **hohe Anforderungen** an die zugrundeliegende **Abwägung**.

- bb) Zu zahlreichen weiteren, über den reinen Naturschutz hinausgehenden Flächenfestlegungen, die in der Praxis ebenfalls als Tabu-Kriterien gewertet werden, hat das **OVG NRW** in seiner Entscheidung vom 08.05.2012 (Az.: 20 A 3779/06) deutlich gemacht, dass diese **nicht** (ohne weiteres) als **vorrangiges raumordnerisches Ziel** Abgrabungsvorhaben entgegengehalten werden können. Diese Maßstäbe des OVG sind von der Landes- wie der Regionalplanung zu beachten. Sie führen im Ergebnis dazu, dass derartige Bereiche ohne zusätzlichen Konkretisierungsaufwand, dem eine entsprechende Abwägung mit ihren einzelnen Prüfungsstufen vorausgehen müsste, **nicht mehr als entgegenstehende Ziele** der Raumordnung gewertet werden dürfen.

Nur in dem so konturierten Rahmen ist planerisch zulässig, mit „Tabugebieten“ zu arbeiten. An der zudem weiterhin geltenden Maßgabe, dass der Rohstoffgewinnung „substantieller Raum“ verschafft werden muss, ändert dies ohnehin nichts.

9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete

1. LEP-Entwurf

9.2-4 formuliert den **Grundsatz**, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von BSAB zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden können, wie zum Beispiel Wasserschutzgebiete der Zone III. b, Wasserreservegebiete oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.

2. Bewertung / Petikum

- a) Wir haben schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz, dass über die unter 9.2-3 genannten Tabugebiete hinaus **zusätzliche Gebiete** regionalplanerisch festgelegt werden können, bei denen eine Bodenschatzgewinnung ausscheidet. Vor dem Hintergrund der schon jetzt sehr strengen Regelung in 9.2-3 sind darüber hinausgehende **Befugnisse der Regionalplanung abzulehnen**.

Wir plädieren daher für eine ersatzlose Streichung des Grundsatzes 9.2-4.

Sollte dem nicht gefolgt werden, weisen wir auf Folgendes hin: Eine solche Ermächtigung birgt die große Gefahr der Aufgabe eines landeseinheitlichen Rechtsrahmens für die Rohstoffgewinnung. Zumindest darf er **nicht voraussetzungslos** eingeräumt werden. Dem in den Erläuterungen richtigerweise hervorgehobenen Grundsatz, dass durch die Festlegung von BSAB substantiell **Raum für die Rohstoffsicherung** zu schaffen ist, kommt hierbei herausragende Bedeutung zu; auch plädieren wir für den Fall der Beibehaltung des genannten Grundsatzes nachdrücklich dafür, einen klarstellenden Hinweis darauf aufzunehmen, dass die **Ausnahmeregelung** in 9.2-3 auch – **und erst recht** – für die zusätzlichen Tabugebiete gelten muss.

- b) Sofern Regionalplanungsträger oder Kommunen eine solche zusätzliche Konkretisierungsermächtigung erhalten würden, ist es umso wichtiger, dass auf der Ebene der Landesrechts

umgekehrt eingrenzende und abwägungssteuernde Vorgaben für die nachgeordnete Planung gesetzt werden, etwa mit weiteren „Tabugebieten“ zurückhaltend zu sein.

9.2-5 Ziel Fortschreibung

Dem Ziel einer kontinuierlichen Fortschreibung stimmen wir grundsätzlich zu. Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu 9.2-2 insbesondere zu den Planungszeiträumen wird aber deutlich, dass die Sicherstellung eines Versorgungszeitraumes für Lockergesteine von 10 Jahren sozusagen permanente Fortschreibungs- und Planungsprozesse bedingt, die zudem miteinander in Wechselbeziehung stehen. Auch dies spricht dafür, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine auf mindestens 25 bis 30 Jahre anzuheben, um hier zu einer Entzerrung der Verfahren bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ausreichenden Planungs- sowie Versorgungssicherheit andererseits zu gelangen.

Außerdem ist eine Festlegung der Mindestzeiträume für die Branche zutiefst mittelstandsfeindlich. Die Projektrealisierung und steigender Finanzbedarf bedingen deutlich längere Zeiträume (Details siehe 9.2-2). Demgegenüber würden die bisher im LEP-Entwurf vorgesehenen Regelungen zu einem Sterben gerade der kleineren Betriebe auf breiter Front führen. Wir schlagen daher auch zur Herstellung einer inneren Konnexität zwischen 9.2-2 und 9.2-5 als Formulierung vor: **„Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 Jahren und für Festgesteine von 35 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.“**

Hinsichtlich des angesprochenen Abgrabungsmonitorings begrüßen wir die Aussage in den Erläuterungen, wonach es landesweit einheitlich erfolgen muss, um die Sicherstellung der Versorgung der Wirtschaft mit den entsprechenden Gütern nach im ganzen Land gleichartig angewandten Entscheidungsvoraussetzungen zu formulieren. Hierzu gehört nach unserer festen Überzeugung aber auch, dass im Rahmen des Monitoring nicht nur die Quantität sondern auch die Qualität und Seltenheiten berücksichtigt werden müssen (siehe hierzu auch die Ausführung zu Grundsatz 9.1-1). Um eine stringente Umsetzung zu gewährleisten, unterstützen wir den Vorschlag, ein solches Monitoring im LEP selbst zu verankern oder durch eine Rechtsverordnung vorzugeben.

9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung

Wir begrüßen das in 9.2-6 dargestellt Ziel zwar grundsätzlich seinem Inhalt nach. Die betreffende Branche hat selbst ein hohes Interesse daran. Wir halten allerdings eine eigene Zielfestschreibung des hierin begründeten Vorhabens für nicht erforderlich. Die in den Erläuterungen angesprochenen Nachfolgenutzungen dürfen sowieso nur dann realisiert werden, wenn dies aus fachrechtlichen Gründen heraus nicht zu versagen ist. Eine zusätzliche Hürde in Form des angesprochenen „gesellschaftlichen Mehrwertes“ trägt nach unserer Auffassung auch nicht zur Klarheit bei, sondern bewirkt das Gegenteil.

So ist die in den Erläuterungen angeführte, angeblich bestehende Raumbelastung und die daraus folgende Verpflichtung, für eine anzustrebende „naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen ... Sorge zu tragen“ (siehe Erläuterungen zu Ziel 9.2-6, Abs. 2 S.1) doch zu hinterfragen. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme der Rohstoffgewinnungsindustrie mit deutlich unter einem Prozent der Landesfläche zu veranschlagen ist. Hinzu kommt, dass bei anderen Raumnutzungen (Windparks, Siedlungsflächen, Gewerbegebiete, Verkehrsinfrastruktur oder auch Landwirtschaft) auf ein entsprechendes Ziel verzichtet wird und diese Nutzungen auch keinen - neben den bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - besonderen gesellschaftlichen Mehrwert erfüllen müssen, obwohl die Raumbelastung dieser Nutzungen jedenfalls auch nicht geringer ist als die der rohstoffgewinnenden Wirtschaft.

Wir schlagen daher vor, dieses Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

Soweit die Erläuterungen ausdrücklich von einem gesellschaftlichen Mehrwert sprechen, weisen wir darauf hin, dass hierdurch zwar deutlich wird, dass diesem Merkmal grundsätzlich eine eigenständige Gewichtung zukommen soll (was grundsätzlich durchaus begrüßenswert ist). Diese wird aber gerade dann erreicht, wenn dieses Merkmal nicht hier, sondern, wie von uns vorgeschlagen, im Rahmen der Ausnahmeregelungen des Zieles 9.2-1 verankert wird.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir einen inhaltlich vergleichbaren Vorschlag und plädieren dafür, den letzten Satz in Absatz 2 der Erläuterungen gegen folgende Formulierung auszutauschen:

„Der angestrebte gesellschaftliche Mehrwert ist regelmäßig schon dann gegeben, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, insbesondere durch die Umsetzung von Projekten, die gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes oder Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen. Gerade im Rahmen solcher Projekte bietet es sich an, die Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen. Mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller fachrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen steht die verpflichtende Nachfolgenutzung unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit.“

9.3-1 Ziel Braunkohlepläne

Die bedarfsgerechte Sicherung der Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau in Zusammenhang stehen, als Ziel im Landesentwicklungsplan wird begrüßt.

9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

Wir begrüßen, dass die Nachfolgenutzung der Standorte unverzüglich erfolgen soll. Dennoch regen wir an, den letzten Halbsatz des Ziels zu streichen, zumal es dem Grundsatz der „Wiedernutzbarmachung von Brachflächen“ im LEP-Entwurf entgegensteht. Demnach sollte das Ziel 9.3-2 lauten: **„Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen.“**

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

Die in Satz 1 geforderte, allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung führt für sich genommen nicht zu den in Satz 2 genannten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie. Der Grundsatz steht damit zu sich selbst im Widerspruch.

Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die gesamte Wirtschaft des Landes muss diese mit einer Rahmensetzung gesichert werden, die das energiepolitische Zieldreieck - Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit - gleichermaßen berücksichtigt. Im Sinne einer vielfältigen Versorgungsstruktur sollte der LEP daher für alle Energieerzeugungsarten offen sein. Der Grundsatz sollte auf diese Zieltrias abstellen oder gestrichen werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist zu begrüßen. Allerdings sollte hier kein genereller Vorrang vor der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen der Nutzung anderer Energieträger eingeräumt werden.

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potentiale der Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung zur Steigerung der Energieeffizienz sollten konsequent genutzt werden. Jedoch ist ihr Einsatz nicht überall möglich, da Wärme- bzw. Kältesenken nicht überall zur Verfügung stehen. Um einzelne Standorte nicht im Vorhinein kategorisch auszuschließen, muss eine nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidung weiterhin möglich sein. Das Ziel 10.1-4 sollte deshalb in einen Grundsatz geändert werden.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Dem genannten Ziel der Landesregierung folgend, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken, ist eine landesplanerische Sicherung der für diesen Ausbau der Windenergienutzung benötigten Flächen grundsätzlich notwendig. Für eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende halten wir eine bundesweit abgestimmte Ausbaustrategie für zwingend notwendig.

Wir bitten, die textliche Zielformulierung im zweiten Absatz wie folgt zu korrigieren: „Die Träger der Regionalplanung legen hierzu im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest.“

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans legt den Umfang der auf Regionalplanungsebene festzulegenden Vorrangflächen fest. Dies lehnen wir in der gewählten Absolutheit ab. Wir sehen dieses Vorgehen auf Ebene des Landesentwicklungsplans äußerst kritisch, da die Gefahr besteht, dass einzelne Planungsregionen unverhältnismäßig belastet werden. Zudem ist an dieser Stelle die Frage zu stellen, ob mit der konkreten Größenfestlegung nicht bereits eine Vorfestlegung im Abwägungsprozess mit anderen, ebenfalls erheblichen Belangen, etwa dem Tourismus oder der landschaftsbezogenen Erholung, erfolgt. Die Konkretisierung und Festlegung der Flächen sollte unvoreingenommen in einem entsprechenden Abwägungsprozess auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

Die Sicherung bestehender und neuer Kraftwerksstandorte ist für die Versorgungssicherheit entscheidend. Die vorgesehene Festlegung der Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen ist daher zu begrüßen. Der letzte Satz hat also keinen Zielcharakter. Er entspricht eher einem Grundsatz. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Die notwendigen Zusatz- und Ersatzinvestitionen in den Kraftwerkspark dürfen nicht durch zu strenge Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte verhindert oder erschwert werden. Für neue Kraftwerksstandorte soll ein elektrischer Mindestwirkungsgrad von 58 %, für KWK-Anlagen ein Gesamtwirkungsgrad (Summe aus elektrischem und thermischem Wirkungsgrad) von 75 % festgelegt werden. Steinkohlekraftwerke wie Datteln IV erreichen derzeit maximal einen elektrischen Wirkungsgrad von 46 %, modernste Braunkohlekraftwerke etwa 43 % (Kraftwerk Neurath Blöcke BoA 2 und 3). Mit der noch nicht umgesetzten Technologie BoA Plus lassen sich elektrische Wirkungsgrade von über 45 % erreichen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass durch die vorgesehene Regelung Standorte für neue Braun- und Steinkohlekraftwerke verhindert werden. Ausschließlich moderne GuD-Kraftwerke erreichen Wirkungsgrade von über 58 %.

Wir sprechen uns gegen einen festgelegten Mindestwirkungsgrad für neue Kraftwerke aus. Diese Festlegung kommt faktisch einer Verhinderungsplanung sehr nahe, da momentan nur GuD-Kraftwerke den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen. Zudem können diese Kraftwerke unter den momentanen Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen weder errichtet noch betrieben werden. Eine Einhaltung dieses Grundsatzes würde den Neubau konventioneller Kraftwerke also gänzlich verhindern.

Hält das Land an dem Grundsatz fest, sollte aus der Erläuterung deutlich werden, dass neue Standorte solche Standorte sind, für die das erste Mal ein regionalplanerisches Sicherungserfordernis besteht und nicht bereits bestehende Standorte, die erweitert werden sollen und für die es wegen der Erweiterung ein erneutes regionalplanerisches Sicherungserfordernis gibt.

10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Der vorgesehene Schutz von Kraftwerksstandorten vor dem Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, ist wichtig für die Versorgungssicherheit. Daher begrüßen wir die vorgesehene Regelung. Der Umgebungsschutz sollte auch für bestehende Kraftwerksstandorte gelten, die noch nicht mit der neuen Festlegung in den Regionalplänen gesichert sind. Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang, die Erläuterungen um einen Hinweis auf den Abstandserlass NRW und die aktuelle Fassung des Leitfadens „KAS18“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ergänzen.